



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-25-01-005

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Fernleitungsnetzbetreibers

der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Reichswaldstraße 52, 90571 Schwaig b. Nürnberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihren Beisitzer Stephan Faßbender
und ihre Beisitzerin Claudia Aubel

am 13.05.2026 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin erteilt.
2. Die Beschlusskammer stellt Folgendes fest:
 - a) Es wird festgestellt, dass die Verantwortung der Antragstellerin für die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG und § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG nicht vollumfänglich gewährleistet ist:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

- aa) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] über die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] der Antragstellerin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].
- bb) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] über die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].
- cc) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].
- dd) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].
- ee) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].
- b) Es wird festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin ihre Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Unternehmen i.S.d. §§ 10 bis 10e EnWG entsprechend der Vorgabe des § 6d i.V.m. § 10b Abs. 2 EnWG nicht vollumfänglich sicherstellt.

3. Die Zertifizierung wird daher unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Antragstellerin wird verpflichtet, im Hinblick auf die Dienstleistungsbeziehung unter Tenorziffer 2 lit. a) aa) die vertragliche Absicherung [REDACTED] [REDACTED] nach Erteilung der Zertifizierung sicherzustellen und der Beschlusskammer anzuzeigen.

- b) Die Antragstellerin wird verpflichtet, im Hinblick auf die Dienstleistungsbeziehungen unter Tenorziffer 2 lit. a) bb) bis ee) jeweils die [REDACTED] nach Erteilung der Zertifizierung sicherzustellen und der Beschlusskammer anzuzeigen.
- c) Die Antragstellerin wird verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Regelung des § 8 Abs. 6, die dem Aufsichtsrat die Befugnis einräumt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Antragstellerin zu erlassen sowie ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats hinsichtlich einer von den Geschäftsführern selbst aufgestellten Geschäftsordnung regelt, bis sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung aufzuheben und der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die Genehmigungen und Zustimmungen nach §§ 10e Abs. 1 S. 1, 10e Abs. 3 S. 2 und 10e Abs. 3 S. 4 EnWG werden hiermit erteilt.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers nach § 4a EnWG.
- 2 Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin von in Thüringen und in Sachsen sowie in Nordbayern gelegenen Gasverteilernetzen und der Fernleitung EGL 401. Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen, unter dem gleichen Namen wie die Antragsstellerin firmierenden Ferngas Netzgesellschaft mbH (HRB 32857 – im Folgenden mit „Ferngas (alt)“ abgekürzt). Sie firmierte ursprünglich unter dem Namen „NewCo NeueFGNetz GmbH“ (im Folgenden mit „NewCo“ abgekürzt). Am 20.08.2024 übernahm sie die Gesellschaftsanteile an der Ferngas (alt). Unternehmensgegenstand war zu diesem Zeitpunkt noch ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens. In ihrer heutigen Form besteht die Antragstellerin seit dem 12.09.2024. Sie ist aus der Verschmelzung der Ferngas (alt) auf die NewCo entstanden. Unternehmensgegenstand der Antragstellerin ist seitdem unter anderem die Errichtung, der Betrieb, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Transport-, Speicherungs- und Verteilungssystemen für gasförmige Stoffe, auch Wasserstoff. Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der Deutsche Gastransport Zwischenholding GmbH

(im Folgenden mit „DGZH“ abgekürzt), die wiederum zu 100 % von der Deutsche Gastransport Holding GmbH (im Folgenden mit „DGH“ abgekürzt) kontrolliert wird. Die Anteile an der DGH werden zu 100 % von der Core Energy Infrastructure Holding SCS (im Folgenden mit „CEIH“ abgekürzt), einer luxemburgischen Holdinggesellschaft, gehalten. Die Anteile an der CEIH werden mittelbar zu 100 % von der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden mit „VKB“ abgekürzt) gehalten.

- 3 Mit Beschluss vom 11.02.2025 (Az. BK7-25-01-008) wurde festgestellt, dass die erteilte Zertifizierung der Ferngas (alt) erloschen und nicht gegenüber der Antragstellerin als Rechtsnachfolgerin wirksam ist.
- 4 Die Netze der Antragstellerin verlaufen in zwei Netzgebieten. Das Verteilernetzgebiet Nordbayern mit einer Länge von rund 2.040 km befindet sich im süddeutschen Raum und das Verteilernetzgebiet Thüringen-Sachsen mit einer Länge von rund 886 km befindet sich in Thüringen und Teilen der angrenzenden Bundesländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Die Antragstellerin ist Eigentümerin der EGL 401, einer Hochdruckleitung mit einer Gesamtlänge von circa 214 Kilometern, die von Vitzeroda nach Ronneburg verläuft.
- 5 Die EGL 401 verfügt über zwei Netzkopplungspunkte mit Fernleitungsnetzen anderer Betreiber. Einer dieser Punkte befindet sich bei Vitzeroda und verbindet die EGL 401 mit dem Fernleitungsnetz der Open Grid Europe GmbH (im Folgenden mit „OGE“ abgekürzt). Bei Ronneburg befindet sich ein weiterer Netzkopplungspunkt der EGL 401 mit dem Fernleitungsnetz der GASCADE Gastransport GmbH (im Folgenden mit „GASCADE“ abgekürzt). Sowohl das Fernleitungsnetz der OGE als auch der GASCADE sind, wie auch die Netze der Antragstellerin, dem deutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (im Folgenden mit „THE“ abgekürzt) zugeordnet.
- 6 Schließlich verfügt die EGL 401 über Netzkopplungspunkte zu dem ebenfalls von der Antragstellerin betriebenen Verteilernetz „Netzgebiet Thüringen-Sachsen“ und weiteren nachgelagerten Verteilernetzen. Derzeit wird die EGL 401 sowohl für die Aufspeisung des Verteilernetzes als auch für die Einbringung fester und dynamischer verbindlicher Austauschkapazitäten am Marktgebietsaustauschpunkt Ronneburg (4,6 GWh/h/a fest, 3,3 GWh/h/a dynamisch) genutzt. Des Weiteren werden in Vereinbarung mit der OGE dynamisch zuordenbare verbindliche Austauschkapazitäten in Höhe von 3,3 GWh/h/a am Punkt Vitzeroda eingebracht.
- 7 Mit Schreiben vom 15.09.2025 hat die Antragstellerin nach § 4a EnWG beantragt, als Unabhängige Transportnetzbetreiberin nach den §§ 10 bis 10e EnWG in Form einer Kombinationsnetzbetreiberin nach § 6d EnWG zertifiziert zu werden und sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen zu erhalten. Mit dem Antrag hat die Antragstellerin umfangreiche Unterlagen vorgelegt. Diese enthalten insbesondere Informationen und Verträge zu den gesellschaftsrechtlichen Strukturen, zur Erbringung von Dienstleistungen und zu den

kommerziellen und finanziellen Beziehungen innerhalb der Ferngas-Gruppe sowie Mitteilungen über die Unternehmensleitung und den Aufsichtsrat.

- 8 Die Antragstellerin legt dar, alle Anforderungen an eine Zertifizierung als Unabhängige Transportnetzbetreiberin zu erfüllen. Sie führt insbesondere aus, dass die Hochdruckleitung EGL 401 als Transportnetz einzustufen sei. Sie trägt weiter vor, dass die VKB als „Kopf“ des vertikal integrierten Unternehmens einzustufen sei und legt die gesellschaftsrechtlichen, personellen und organisatorischen Strukturen innerhalb der Ferngas-Gruppe näher dar.
- 9 Die Antragstellerin beantragt,
als Unabhängige Transportnetzbetreiberin zertifiziert zu werden.
- 10 Mit Schreiben vom 17.09.2025 und Schreiben vom 28.10.2025 ist die Antragstellerin aufgefordert worden, fehlende Unterlagen und Informationen nachzureichen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 11 Die Beschlusskammer hat einen Entscheidungsentwurf erstellt. Dieser wurde der Europäischen Kommission mit der Gelegenheit zur Stellungnahme am 16.01.2026 übersandt. Die vollständigen Verfahrensunterlagen wurden mit dem Beschlussentwurf an die Europäische Kommission gesandt.
- 12 Die Europäische Kommission hat am 30.03.2026 ihre Stellungnahme vom 27.03.2026 an die Beschlusskammer übermittelt. Die Kommission begrüßt in ihrer Stellungnahme vollumfänglich die von der Bundesnetzagentur formulierten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der Dienstleistungsverträge. Sie teilt zudem die Auffassung, dass die Ausarbeitung oder Genehmigung einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat die laufenden Geschäfte und die Netzverwaltung durch die Antragstellerin beeinträchtigt.
- 13 Die Antragstellerin hat ihre Stellungnahme zum Beschlussentwurf am 24.04.2026 an die Beschlusskammer übermittelt. Sie vertritt darin andere rechtliche Positionen in Bezug auf die von der Bundesnetzagentur formulierten Auflagen. Sie trägt insbesondere vor, dass die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Netzbetriebs bereits strukturell, organisatorisch und in weiten Teilen auch vertraglich gewährleistet sei. Die in dem Beschlussentwurf formulierten Auflagen hinsichtlich der dienstvertraglichen Ergänzungen betreffen lediglich die zusätzliche rechtliche Verdichtung und formale Eindeutigkeit hinsichtlich [REDACTED] Die in § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags enthaltene Regelung könne nach ihrem Verständnis im Grundsatz entflechtungskonform ausgelegt werden und führe daher nicht notwendig zu einer unzulässigen Einflussnahme auf das laufende Geschäft des Transportnetzbetreibers. Die

Antragstellerin merkt ungeachtet dessen an, dass sie bereits an einer Anpassung der Dienstleistungsverträge und des Gesellschaftsvertrags arbeite. Mit weiterem Schreiben vom 24.04.2026 hat die Antragstellerin die Beschlusskammer über die Neubesetzung des Aufsichtsrats zum 29.04.2026 informiert.

- 14 Die Landesregulierungsbehörde Bayern ist am 25.09.2025 gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens benachrichtigt worden.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

- 16 Die Antragstellerin ist als Unabhängige Transportnetzbetreiberin in Form einer Kombinationsnetzbetreiberin nach § 6d EnWG mit den im Tenorziffer 3 vorgesehenen Auflagen zu zertifizieren. Die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen sind zu erteilen.
- 17 Die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor oder werden durch die in Tenorziffer 3 vorgesehenen Auflagen sichergestellt. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend den Vorgaben in §§ 10 ff. EnWG organisiert ist.
- 18 Zur besseren Übersicht wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederung vorangestellt.

Gliederung

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung.....	7
1.1. Zuständigkeit.....	7
1.2. Zulässigkeit des Antrages.....	7
1.3. Beteiligte Behörden	8
1.4. Entscheidungsfrist	8
2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung	9
2.1. Kombinationsnetzbetreiber	9
2.2. Das vertikal integrierte Unternehmen der Antragstellerin	9
2.3. Betrieb eines Transportnetzes	13
2.4. Stichtag, Aufgaben und Rechtsform	15
2.4.1. Stichtag	15
2.4.2. Aufgaben des Unabhängigen Transportnetzbetreibers	16
2.4.3. Rechtsform	25
2.5. Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität	26
2.5.1. Gewährleistung der Mittel für Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben	26
2.5.2. Eigentum an Vermögenswerten.....	28
2.5.3. Erforderliche Personalausstattung	29
2.5.4. Erbringung von Dienstleistungen	30
2.5.4.1. Dienstleistungen des vertikal integrierten Unternehmens	30
2.5.4.2. Dienstleistungen der Antragstellerin	32
2.5.5. Unternehmensidentität.....	34

2.5.6. Trennung von Informationstechnologie	34
2.5.7. Räumliche Trennung	36
2.5.8. Rechnungslegung.....	37
2.6. Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen.....	37
2.6.1. Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse	37
2.6.2. Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers.....	39
2.6.3. Tochterunternehmen	44
2.6.4. Gewährleistung der Mittel für Transportnetz	45
2.6.5. Marktüblichkeit der Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen.....	48
2.7. Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung.....	49
2.7.1. Mitteilung über Personal in der Unternehmensleitung.....	49
2.7.2. Vorgaben zur Einstellung („Cooling On“)	50
2.7.3. Vorgaben nach Beendigung („Cooling Off“)	53
2.7.4. Gewährleistung der Unabhängigkeit	53
2.7.5. Erwerb von Anteilen am vertikal integrierten Unternehmen und Vergütung von Personen der Unternehmensleitung.....	55
2.7.6. Personen der zweiten Führungsebene	56
2.8. Aufsichtsrat.....	58
2.8.1. Gewährleistung eines Aufsichtsrats	58
2.8.2. Aufgabenbereich	59
2.8.3. Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	59
2.9. Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter.....	60
2.10. Nebenbestimmungen (Tenorziffer 3)	62
2.11. Sonstige Genehmigungen und Zustimmungen (Tenorziffer 4).....	63
2.12. Kosten (Tenorziffer 5).....	64

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

- 19 Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des §§ 4a ff. EnWG, gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

- 20 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Zulässigkeit des Antrages

- 21 Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Er wurde durch die insoweit antragsbefugte Transportnetzbetreiberin gestellt. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG. Hiernach wird das Zertifizierungsverfahren unter anderem auf Antrag des Transportnetzbetreibers eingeleitet.

22 Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG entgegen, wonach der Antrag auf Zertifizierung bis spätestens zum 03.03.2012 zu stellen ist. Zwar wurde der Antrag auf Zertifizierung erst mit Eingang des vollständigen Antrags vom 19.09.2025 und damit nicht innerhalb der in § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG genannten Frist gestellt. Die Fristregelungen des § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG ist jedoch im Lichte der europäischen Regelungen auszulegen. Die Frist diente der Umsetzung des außer Kraft getretenen Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2009/73/EG. Nach dieser Vorschrift hatten die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Fernleitungsnetzbetreiber ab dem 03.03.2012 die Entflechtungsvorgaben einhalten. Wird der Betrieb eines Transportnetzes erst nach dem Stichtag zum 03.03.2012 aufgenommen, kann und muss die Antragsfrist des § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG naturgemäß nicht eingehalten werden. Diesem Verständnis entsprechend wurde die Fristregelung im Rahmen der Neufassung der Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 nicht in Art. 60 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 überführt. Nach einer an Sinn und Zweck dieser Vorschrift orientierten Auslegung kann ein nach dem Stichtag zum 03.03.2012 gestellter Antrag daher jedenfalls dann nicht als verspätet gelten, wenn der Zweck der Fristbestimmung, ab dem 03.03.2012 entflechtungskonforme Zustände sicherzustellen, nicht gefährdet wird. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag gerecht.

1.3. Beteiligte Behörden

23 Die Vorschriften über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die Einbindung der Europäischen Kommission wurden eingehalten. Die Beschlusskammer hat innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Zertifizierungsverfahrens einen Entscheidungsentwurf erstellt und diesen unverzüglich der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme am 16.01.2026 übersandt. Bei der Berechnung der Frist war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin erst im Laufe des Verfahrens vollständige Unterlagen vorgelegt und erst ab diesem Zeitpunkt die Frist zu laufen begonnen hat. Zusammen mit dem Entscheidungsentwurf wurden der Europäischen Kommission alle Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt, § 4a Abs. 5 EnWG. Die Europäische Kommission hat der Beschlusskammer am 30.03.2026 ihre Stellungnahme vom 27.03.2026 zu dem Entscheidungsentwurf elektronisch übermittelt.

1.4. Entscheidungsfrist

24 Die Zertifizierungsentscheidung wurde fristgerecht nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 3 VwVfG i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB erlassen. Die Beschlusskammer hat die Frist von zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahme der Europäischen Kommission eingehalten (§ 4a Abs. 6 S. 1 EnWG).

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

- 25 Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die Antragstellerin betreibt ein Transportnetz und ist deshalb zertifizierungspflichtig (siehe folgenden Abschnitt 2.3.). Sie ist Teil eines vertikal integrierten Unternehmens (siehe folgenden Abschnitt 2.2.) und erfüllt die Voraussetzungen des § 10 EnWG und ist zugleich entsprechend den Vorgaben in §§ 10a bis 10e EnWG als Unabhängiger Transportnetzbetreiber organisiert (siehe folgende Abschnitte 2.4. bis 2.9.). Sie hat daher einen Anspruch auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber. Die Entscheidung war unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit Nebenbestimmungen zu versehen (siehe Abschnitt 2.10.). Zudem waren die sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen zu erteilen (siehe Abschnitt 2.11.).
- 26 Die Zertifizierung der Antragsstellerin erfolgt, wie beantragt, als Kombinationsnetzbetreiberin nach § 6d EnWG (siehe folgenden Abschnitt 2.1.).

2.1. Kombinationsnetzbetreiber

- 27 Die Antragstellerin betreibt sowohl ein Transportnetz (siehe Abschnitt 2.3.) als auch zwei Verteilernetze. Nach § 6d EnWG ist der gemeinsame Betrieb eines Transport- und eines Verteilernetzes durch denselben Netzbetreiber zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass der Netzbetreiber insgesamt den strengeren Entflechtungsvorgaben für Transportnetzbetreiber unterliegt. Die strengeren für Fernleitungsnetzbetreiber geltenden Vorgaben müssen daher auch für den Verteilernetzbereich eingehalten werden. Dies betrifft, soweit übertragbar, insbesondere die Vorgabe, dass der Kombinationsnetzbetreiber die originären Netzbetreiberaufgaben, insbesondere im Sinne des § 10 Abs. 1 EnWG eigenverantwortlich wahrnimmt, dass er Eigentümer aller Netze, also sowohl des Verteiler- als auch des Fernleitungsnetzes, ist (§ 10a Abs. 1 S. 2 EnWG) und dass er über die für den Betrieb dieser Netze erforderlichen finanziellen, technischen, materiellen und personellen Mittel verfügt (§ 10a Abs. 1 S. 1 EnWG). Sollte es gesondertes Personal für den Verteilernetzbereich geben, so unterliegt auch dieses den strengen Vorgaben zur personellen Entflechtung (insb. § 10c EnWG). Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens findet dahingegen keine gesonderte Prüfung in der Weise statt, dass bestimmte finanzielle, technische, materielle und personelle Mittel dem einen oder anderen Netzbereich zugeordnet werden.
- 28 Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass sie die strengeren für Transportnetzbetreiber geltenden Vorgaben auch für den Verteilernetzbereich einhalte. Auf die einzelnen Vorgaben wird soweit erforderlich im Folgenden im Rahmen des jeweiligen Prüfungspunktes eingegangen.

2.2. Das vertikal integrierte Unternehmen der Antragstellerin

- 29 Die Antragstellerin ist Teil eines vertikal integrierten Unternehmens und wird mittelbar von der VKB kontrolliert.

- 30 (1) Ein vertikal integriertes Unternehmen ist nach der Definition in § 3 Nr. 109 EnWG
- 31 „ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt.“
- 32 Um festzustellen, ob ein vertikal integriertes Unternehmen vorliegt, ist daher Folgendes zu prüfen: Ein Elektrizitäts- oder Gasunternehmen muss zumindest mit einem weiteren Elektrizitäts- oder Gasunternehmen durch Beherrschung verbunden sein (Kontrollkriterium). Die Definition der Kontrolle ergibt sich aus der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen), wonach die Kontrolle über ein Unternehmen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet wird, die einzeln oder zusammen die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben.
- 33 (2) Die Antragstellerin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der DGZH, deren Anteile ihrerseits zu 100% von der DGH gehalten werden. Diese Unternehmen bilden zusammen mit zwei Tochterunternehmen der Antragstellerin, der Ferngas Service & Management Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Nürnberg, HRB 32397) und der Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG (Amtsgericht Nürnberg, HRA 17456, im Folgenden mit „FSM“ abgekürzt), die DGH-Gruppe. Dabei werden die Anteile an der FSM zu 100% von der Antragstellerin gehalten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ferngas Service & Management Verwaltungs GmbH, deren alleinige Anteilseignerin wiederum die Antragstellerin ist.
- 34 Die Anteile an der DGH-Gruppe werden zu 100% von der luxemburgischen Core Energy Infrastructure Holding SCS (im Folgenden mit „CEIH“ abgekürzt) gehalten. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Die VKB übt über alle drei Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar Kontrolle aus. Des Weiteren wird das Management der CEIH durch die Tecta Invest GmbH beeinflusst, welche eine 100%ige Tochter der VKB darstellt. Die Tecta Invest GmbH stellt einen mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Geschäftsführer innerhalb der CEIH. Des Weiteren handelt es sich bei der CEIH um eine luxemburgische Kommanditgesellschaft, die über einen Komplementär verfügt. Diesen Komplementär stellt ein 100%iges Tochterunternehmen der Hauck & Aufhäuser Lampe Privatbank AG dar.

Die VKB kontrolliert somit mittelbar über die CEIH die Ferngas. Diese Kontrolle ergibt sich nicht nur aus den Eigentumsverhältnissen, sondern auch aus der Satzung der CEIH. Demnach haben die von der VKB kontrollierten Gesellschafter der CEIH Ernennungsrechte für die Geschäftsführung. Außerdem gelten unter anderem umfangreiche Zustimmungspflichten für geschäftliche Aktivitäten.

- 35 (3) Die VKB übt in ihrer Funktion als Konzernholding gleichzeitig vermittelt durch mehrere Beteiligungsgesellschaften Kontrolle über weitere Unternehmen aus. Insbesondere eine Bandbreite von Unternehmen aus der Finanz und Versicherungsbranche findet sich im Beteiligungsportfolio der VKB wieder. Zu den kontrollierten Unternehmen gehören auch Unternehmen, die in wettbewerblichen Bereichen der Energiewirtschaft tätig sind. Über direkte sowie vermittelte Beteiligungen kontrolliert die VKB den luxemburgischen Investmentfonds ENCAVIS Infrastructure Fund III S.C.S SICAV-RAIF (im Folgenden mit „EIF III“ abgekürzt) zu 100 Prozent. Beim EIF III handelt es sich um einen Fonds, der in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen in Europa investiert. Als alleiniger Kommanditist übt die VKB maßgeblichen Einfluss auf die Portfoliogesellschaften aus. Dieser Einfluss spiegelt sich in der Steuerung der Aktivitäten des Fonds wider. [REDACTED]

[REDACTED]. Zudem besteht auch eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung des Fonds, die der VKB unter anderem Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Abberufung des Komplementärs sowie die Ernennung und Abberufung Fondsmanagers erlaubt.

- 36 Darüber hinaus übt die VKB Kontrolle über die BayWa r.e. AG (im Folgenden nur „BayWa r.e.“) aus. Bei der BayWa r.e. handelt es sich um ein Unternehmen, welches europaweit im energiewirtschaftlichen Geschäftsbereich der Erzeugung von Wind-, Solar- und Bioenergie tätig ist. [REDACTED]

[REDACTED] Daraus folgt, dass die BayWa r.e. als Teil des vertikal integrierten Unternehmens zu bewerten ist.

- 37 Neben dem EIF III ist die VKB auch am Enercon Renewable Energy Fund S.A. SICAV-RAIF Luxemburg beteiligt und hält 27,26% der Anteile an diesem geschlossenen Fond, der in nachhaltige Energieprojekte investiert. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage ihres Vermögens für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Anlagen

und Beteiligungen in Erneuerbare-Energien-Anlagen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung an Fonds trägt die Antragstellerin vor, dass sich die Beteiligungen jener Fonds in ihrer Höhe und Ausgestaltung durch das aktive Portfoliomanagement regelmäßig verändern können. Die Beschlusskammer kann die Ausführungen nachvollziehen. Schwankungen in der Anteilsstruktur eines geschlossenen Fonds sind üblich, da das Portfolio-Management üblicherweise kontinuierliche Anpassungen vornimmt, um Anlageziele zu erreichen.

- 38 Weitere von der Antragsstellerin angegebene energiewirtschaftliche Beteiligungen ergeben sich aus der mittelbaren Beteiligung der VKB in Höhe von 6,8% an der MVV Energie AG. Die MVV Energie AG ist in der Erzeugung, Verteilung und des Handels und Vertriebs von Energie aktiv. Die MVV Energie AG nimmt als nachgelagerter Netzbetreiber und Transportkunde Dienstleistungen der Antragstellerin in Anspruch. Den Angaben der Antragstellerin ist nicht zu entnehmen, dass es sich bei der MVV Energie AG um einen Teil des vertikal integrierten Unternehmens handelt. Die mittelbare Beteiligung der VKB weist aufgrund der geringen Höhe nicht daraufhin, dass die VKB über eine Möglichkeit zur Einflussnahme verfügt. Anderslautende Absprachen oder vertragliche Regelungen, die der VKB eine solche Einflussnahme ermöglichen, sind den Ausführungen der Antragstellerin ebenfalls nicht zu entnehmen. Dementsprechend stellt die MVV Energie AG zwar eine Beteiligung an einem in der Energiewirtschaft tätigen Unternehmen da, nicht jedoch ein von der VKB kontrolliertes Unternehmen und somit keinen Teil des vertikal integrierten Unternehmens dar. Eine weitere mittelbare Beteiligung im energiewirtschaftlichen Sektor liegt mit einem rechnerischen Anteil von 1,36% an der Amprion GmbH vor. Die Amprion fungiert als Übertragungsnetzbetreiber im deutschen Stromnetz. Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe sowie der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit ist die Amprion GmbH nicht als Teil des vertikal integrierten Unternehmens zu bewerten.
- 39 (4) Nach der oben dargelegten Definition und den Angaben der Antragstellerin bildet somit die VKB-Gruppe das vertikal integrierte Unternehmen der Antragstellerin. Die Anteile der VKB gehören wiederum zu 83,92% der VBG Versicherungsbeteiligungsgesellschaft mbH & Co KG (im Folgenden mit „VBG“ abgekürzt). Zweck der VBG sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Übernahme einer Trägerschaft an Anstalten des öffentlichen Rechts oder deren Grundkapital, insbesondere durch Übernahme der Trägerschaft am Grundkapital der VKB. Die Antragstellerin hat daher vorgetragen, dass die VBG zwar 83,92% der VKB halte, jedoch nicht als Teil des vertikal integrierten Unternehmens zu qualifizieren sei, da sie als per Verordnung bestimmte Trägerin des Grundkapitals der VKB nicht als „Kopf“ des vertikal integrierten Unternehmens qualifiziert werden könne. Die gesetzliche Ausgestaltung der VKB als Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Satzung sprächen zudem dagegen, da die VBG als Trägerin des Grundkapitals keine herausgehobene Rechtsposition innehält und durch die Satzung der VKB keinerlei Einflussmöglichkeiten gewährt werden. Auch der Verwaltungsrat der VKB sei nicht von der VBG

kontrolliert, da die VBG abweichend von einer typischen Kontrollmehrheit nur ein bindendes Vorschlagsrecht für sieben der 17 Mitglieder habe.

- 40 Nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der FKVO bedeutet „Kontrolle“ die Möglichkeit, „einen bestimmenden Einfluss“ auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben (Theobald in: Theobald/Kühling, 130. EL Juni 2025, EnWG § 3 Rn. 290). Angesichts der fehlenden Möglichkeiten zur tatsächlichen Einflussnahme ist die Argumentation der Antragstellerin, wonach die VKB an der Spitze des vertikal integrierten Unternehmens stehe, nachvollziehbar.
- 41 Ungeachtet dessen hat die Antragstellerin bestätigt, dass sie auch sämtliche Entflechtungsvorgaben gegenüber der VBG einhält (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 11f.). Dies ergibt sich schon daraus, dass die VKB die einzige Beteiligung der VBG darstellt. Außerdem werden die Anteile an der VBG von 64 bayrischen Sparkassen, 23 Sparkassen aus Rheinland-Pfalz und sechs Sparkasse aus dem Saarland gehalten. Dabei hält keine Sparkasse mehr als zehn Prozent der Anteile. Eine Vergrößerung des vertikal integrierten Unternehmens ergäbe sich somit auch bei einer Einordnung der VBG als Teil des vertikal integrierten Unternehmens gegenwärtig faktisch nicht, da weder Kontrolle über die VBG ausgeübt wird noch weitere Beteiligungen der VBG an anderen Unternehmen bestehen.

2.3. Betrieb eines Transportnetzes

- 42 Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines Fernleitungsnetzes nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen, denn der Betrieb eines Transportnetzes bedarf der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Transportnetz ist nach § 3 Nr. 98 EnWG jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz, dementsprechend ist Transportnetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 99 EnWG jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes (siehe unter Ziffer (1)).
- 43 (1) Fernleitungsnetzbetreibereigenschaft
- 44 Die Antragstellerin bedarf als Betreiberin eines Fernleitungsnetzes i.S.v. § 3 Nr. 11 EnWG der Zertifizierung. Dabei umfasst der Betrieb insbesondere die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 EnWG (Netzentwicklungsplanung, Netzanschluss, Netzzugang). Betreiber von Fernleitungsnetzen sind solche Netzbetreiber, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes,
- a) das der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nr. 112 handelt, oder

- b) das an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweist, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können (§ 3 Nr. 11 EnWG).

- 45 Hiernach ist die Antragstellerin als Betreiberin eines Fernleitungsnetzes zu qualifizieren. Die Antragstellerin betreibt seit dem 12.09.2024 ein Fernleitungsnetz; die in ihrem Eigentum befindliche und von ihr betriebene EGL 401 mit den Marktgebietsaustauschpunkten Vitzeroda und Ronneburg dient der Fernleitung (vgl. Zertifizierungsentscheidung der Ferngas (alt), BK7-18-051, S. 23). Dem steht nicht entgegen, dass infolge der Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 der Marktgebietsübergangspunkt weggefallen ist. Denn die EGL 401 ist auch nach Wegfall des Marktübergangspunktes Vitzeroda weiterhin als zertifizierungspflichtiger Fernleitungsnetzbetreiber einzustufen.
- 46 Die Kapazitäten der in Rede stehenden EGL 401 waren in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Umfang als Fernleitungskapazität qualifiziert und genutzt worden – zunächst aufgrund eines Pachtverhältnisses durch den Fernleitungsnetzbetreiber OGE und mit dem Ende des Pachtverhältnisses zum 01.10.2018 durch die dann als Fernleitungsnetzbetreiberin zertifizierte Ferngas (alt). Im Rahmen der Zertifizierung der Ferngas (alt) ist durch die Bundesnetzagentur und die KOM anerkannt worden, dass die EGL 401 die Funktion einer Fernleitung erfüllt und als Fernleitungsnetz einzustufen ist. In diesem Rahmen war festgestellt worden, dass die EGL 401 die Fernleitungssysteme der Fernleitungsnetzbetreiber GASCADE und OGE verbindet, dem Transport von russischem Erdgas nach Deutschland und Europa und damit der Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz diene (BNetzA, Beschluss vom 29.01.2020, Az. BK7-18-051, S. 23). Mit Schreiben vom 01.04.2021 und 08.04.2021 hat die Ferngas (alt) glaubhaft gemacht, dass sich an dieser Funktion einer Fernleitung mit europäischer Dimension auch nach der Marktgebietszusammenlegung nichts geändert hat. Dementsprechend wurde gegenüber der Ferngas (alt) festgestellt, dass die EGL 401 eine hinreichende Verbindung zu den genannten Grenzübergangspunkten aufwies und wie diese als „Einfallstraße“ auf den europäischen Gasmarkt dem Import und Weitertransport Richtung Westen in die Niederlande und nach Belgien diene (vgl. Schreiben an die Ferngas (alt) vom 09.06.2021).
- 47 An dieser Bewertung hat sich durch die Übernahme des Betriebs der EGL 401 durch die Antragstellerin grundsätzlich nichts geändert, da sich die Kapazitäten weiterhin in nicht unerheblichem Umfang im Rahmen des Kapazitätsmodells des integrierten Marktgebietes THE zu dem Grenzübergangspunkt Mallnow (Entry-THE) sowie zu den Grenzübergangspunkten Oude bzw. Eynatten (Exit-THE) unbefristet und verbindlich zuordnen lassen. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die EGL 401 derzeit für die Einbringung fester und dynamischer verbindlicher Austauschkapazitäten am Marktgebietsaustauschpunkt Ronneburg (4,6 GWh/h/a fest, 3,3 GWh/h/a dynamisch) genutzt wird. Des Weiteren werden in Vereinbarung mit der OGE dynamisch zuordenbare verbindliche Austauschkapazitäten in Höhe von 3,3 GWh/h/a am Punkt Vitzeroda

eingbracht (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 15.09.2025, S. 20). Durch die Marktentwicklungen seit 2022 infolge des weitgehenden Stopps der Lieferungen vom russischem Erdgas nach Deutschland ist die Netznutzung zudem deutlich flexibler geworden und wird von Wechseln der Transport- und Flussrichtungen geprägt. Die EGL 401 dient somit auch dem Transport von Erdgasmengen aus Nordwesteuropa Richtung Osten.

- 48 Die EGL 401 bildet ein – von den Verteilernetzen der Antragstellerin separiertes – eigenes Leitungssystem, das über Marktgebietsaustauschpunkte in Ronneburg und Vitzeroda verfügt. Transportkunden können an diesen Netzpunkten keine Kapazitäten buchen. Allerdings wird die EGL 401 in nicht unerheblicher Höhe für das Angebot von Transportkapazitäten an den Grenzübergangspunkten Mallnow und Oude bzw. Eynatten genutzt. Daneben erfolgt die Aufspeisung des Netzgebiets Thüringen-Sachsen. Das Leitungssystem verbindet die Fernleitungssysteme der OGE und der GASCADE und dient damit der Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz. Hiernach ist die Antragstellerin als Betreiberin eines Fernleitungsnetzes zu qualifizieren. Des Weiteren sind die Kapazitäten des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin auch langfristig notwendiger Bestandteil des deutschen Erdgasnetzes, da die parallel verlaufenden Leitungen der GASCADE vollständig auf Wasserstoff umgestellt werden soll (vgl. Genehmigung Wasserstoffkernnetz-Kernnetz vom 22.10.2024, Umstellungsmaßnahmen „STEGAL-West“, Antrags-ID: KLU017-01, KLU018-01, KLU019-01, KLU020-01.) Das Leitungssystem der Antragstellerin wird infolgedessen langfristig für die genannte Route die einzige Transportmöglichkeit darstellen.

2.4. Stichtag, Aufgaben und Rechtsform

- 49 Die Voraussetzungen des § 10 EnWG für eine Zertifizierung als Unabhängige Transportnetzbetreiberin liegen vor. Bei der Fernleitung EGL 401 handelt es sich um ein zum Stichtag am 03.09.2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens stehendes Transportnetz (siehe folgenden Abschnitt 2.4.1.), die Antragstellerin nimmt bestimmte Mindestaufgaben eigenverantwortlich wahr (siehe folgenden Abschnitt 2.4.2.) und ist in einer zulässigen Rechtsform organisiert (siehe folgenden Abschnitt 2.4.3.).

2.4.1. Stichtag

- 50 Die Einrichtung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers ist vorliegend möglich, denn bei der Fernleitung EGL 401 handelt es sich um ein Transportnetz, das zum maßgeblichen Zeitpunkt, dem 03.09.2009, im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens stand (§ 10 Abs. 1 S. 1 EnWG). Nach § 10 Abs. 1 S. 1 EnWG können vertikal integrierte Unternehmen einen Unabhängigen Transportnetzbetreiber nach den Regelungen der §§ 10 bis 10e EnWG einrichten, wenn das Transportnetz am Stichtag (03.09.2009) im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens stand.

51 Zum maßgeblichen Zeitpunkt (03.09.2009) stand das Transportnetz der Antragstellerin (EGL 401) mittelbar zu je 50 % im Eigentum der vertikal integrierten Unternehmen E.ON AG und VNG AG. Diese hielten zum damaligen Zeitpunkt zu je 50% mittelbar die Anteile an der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen GmbH, der Rechtsvorgängerin der Ferngas (alt), die auf die Antragstellerin verschmolzen wurde.

2.4.2. Aufgaben des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

52 Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG noch nicht vollumfänglich. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage (Tenorziffer 3 lit. a) und b)) gewährleistet jedoch, dass die Vorgaben zukünftig eingehalten werden (vgl. Ziffer (4)). Wird der Netzbetrieb im Kombinationsnetzbetrieb, das heißt in dem gemeinsamen Betrieb eines Fernleitungsnetzes und eines Verteilernetzes, organisiert, sind die genannten Vorgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung der originären Netzbetreiberaufgaben nach § 6d EnWG für den Fernleitungsnetzbereich und den Verteilernetzbereich – soweit sie übertragbar sind – gleichermaßen zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Vertretung gegenüber Dritten (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG), die Erhebung von Entgelten (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG) und die Unterhaltung von sog. Shared Services wie einer eigenen Rechtsabteilung, einer eigenen Buchhaltung und einer eigenen IT (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG).

53 Die Antragstellerin ist neben den Aufgaben, die jeder Transportnetzbetreiber eigenverantwortlich wahrnehmen muss und die insbesondere in Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG benannt sind, ausdrücklich verantwortlich für den in § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG aufgeführten Aufgabenkatalog sowohl im Hinblick auf das Transport- als auch das Verteilernetz.

54 Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt teilweise durch eigenes Personal der Antragstellerin, teilweise auch durch Dienstleister (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 21 ff.).

55 Hinsichtlich der Wahrnehmung des Geschäftsbetriebs bedient sich die Antragstellerin, wie bereits zuvor die Ferngas (alt), ihres 100%igen Tochterunternehmens der FSM. Die FSM erbringt kaufmännische, technische und andere (Dienst-)Leistungen (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 21).

56 Darüber hinaus bedient sie sich weiterer Dienstleistungen zur Erbringung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die

Dienstleistung umfasst gemäß der Leistungsbeschreibung insbesondere die

[REDACTED]

gewährleisten, dass die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG sowie § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG unabhängig wahrgenommen werden können.

62 Im Einzelnen:

63 (1) Grundsätze

64 Nach den auch in anderen Zertifizierungsverfahren aufgestellten Grundsätzen ist es nicht ausgeschlossen, sich bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Hilfe externer Dienstleister zu bedienen. In diesem Zusammenhang sind allerdings strenge Vorgaben zu beachten. Zum einen muss ausreichend eigenes, beim Netzbetreiber angestelltes Personal vorhanden sein, um die Dienstleistungserbringung wirksam überwachen, steuern und koordinieren zu können. Die wirksame Überwachung, Steuerung und Koordinierung der Dienstleistungserbringung muss dabei durch umfassende unbeschränkte Weisungsrechte, umfassende Auskunftsrechte, regelmäßige und außerordentliche Informationspflichten und ein ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht vertraglich abgesichert sein. Der Dienstleister muss zum anderen vertraglich zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben verpflichtet sein, wenn es sich nicht um einen zertifizierten Transportnetzbetreiber handelt.

65 (2) Ausreichend eigenes Personal

66 Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 EnWG und den oben genannten Grundsätzen muss der Netzbetreiber unabhängig von den Vorgaben des Dienstleistungsverbotes des § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG mindestens die in § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG genannten Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen (§ 10 Abs. 1 EnWG). Ihm müssen auch bei einer weitgehenden Aufgabenerfüllung durch einen externen Dienstleister wirksame Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte zustehen (§ 10b Abs. 1 S. 1 EnWG). Unzulässig ist somit eine komplette Fremdvergabe. Auch wenn sich der Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Aufgaben weitgehend eines Dienstleisters bedient, muss er die Verantwortung für die in § 10 Abs. 1 EnWG genannten Aufgabenbereiche durch eine geeignete Überwachung, Steuerung und Koordinierung der Dienstleistungserbringung wahrnehmen. Zumindest die Überwachung und Koordinierung der gesetzlichen Mindestaufgaben müssen unmittelbar durch eigenes Personal des Netzbetreibers selbst wahrgenommen werden (vgl. auch Abschnitt 2.5.1 und 2.5.3.).

67 Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie über das erforderliche eigene Personal verfügt, um die Dienstleistungserbringung durch die FSM steuern und koordinieren zu können (Schreiben vom 15.09.2025, S. 23, 25, 27 und Anlage 2.4., Anlage 4.1., Anlage 4.2. und Anlage 4.4. des Schreibens vom 15.09.2025). Die Antragstellerin verfügt insbesondere über eigenes, mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattetes Personal (jeweils eine Person) in den Bereichen „Kaufmännischer Bereich“, „Technik“ und „Netzwirtschaft“. Die jeweiligen Leiter dieser Bereiche sind direkt bei der Antragstellerin angestellt und verfügen über Einzelprokura (vgl. Anlage 17.1.

des Schreibens vom 15.09.2025), wodurch sie neben der Geschäftsführerin zur Unternehmensleitung i.S.v. § 3 Nr. 102 EnWG gehören und in dieser Funktion über entsprechende Entscheidungskompetenzen verfügen, um die Dienstleistungserbringung durch die FSM steuern und koordinieren zu können. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED].

Sein Anstellungsverhältnis besteht zur FSM. Als Mitglied der zweiten Führungsebene (siehe hierzu Abschnitt 2.7.6) gelten für ihn jedoch hinsichtlich der Verpflichtung zur Anstellung bei der Antragstellerin weniger strenge Vorgaben als für die Unternehmensleitung. Für letztere gilt: Die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten der Unternehmensleitung, zu der nach § 3 Nr. 102 EnWG gerade auch Prokuristen zählen, müssen originären und können keinen durch Dienstleistungsverträge abgeleiteten Charakter haben. Dem widerspricht es, wenn Angestellte anderer Unternehmen über umfassende Entscheidungsbefugnisse, wie solche eines Prokuristen nach den §§ 48 ff. HGB, in Bezug auf den Betrieb des Netzes verfügen. Das Erfordernis eines unmittelbaren Anstellungsverhältnisses für Personen der Unternehmensleitung ergibt sich insbesondere auch aus § 10d Abs. 2 S. 1 EnWG. Danach ist dem Aufsichtsrat die Entscheidung über die Beschäftigungsbedingungen der Personen der Unternehmensleitung einschließlich der Vergütung und Vertragsbeendigung zugewiesen. Diese nach § 10d Abs. 2 S. 1 EnWG ausdrücklich dem Aufsichtsrat zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse würden ausgehöhlt, könnten andere Unternehmen über die Beschäftigungsbedingungen der Unternehmensleitung der Antragstellerin entscheiden. Für die zweite Führungsebene kann dieser Maßstab nicht herangezogen werden. Diese einschränkende Auslegung ist wiederum dahingehend zu begrenzen, dass die Antragstellerin über ausreichendes eigenes Fachpersonal verfügen muss, um die Dienstleistungserbringung steuern und überwachen zu können. Da vorliegend die Unternehmensleitung der Antragstellerin, bestehend aus vier Personen, vollständig bei dieser selbst angestellt ist, verfügt sie über eine hinreichende Letztentscheidungskompetenz und kann die Überwachung, Steuerung und Koordinierung der Dienstleistungserbringung durch eigenes Personal wahrnehmen. Bereits vor der Verschmelzung der Ferngas (alt) auf die Antragstellerin, als die Personalbesetzung identisch mit der der Antragstellerin war, sind der Beschlusskammer keine Informationen bekannt geworden, die auf eine Gefährdung der Netzbetriebs aufgrund einer zu geringen Personalausstattung bei der Antragstellerin hingedeutet hätten. Dies hätte im Übrigen auch zum Entzug der Genehmigung nach § 4 EnWG durch die zuständige Landesbehörde führen müssen.

68 (3) Vereinbarkeit mit dem Dienstleistungsverbot (§ 10a Abs. 3 S. 1 EnWG)

69 Nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang, dass die Dienstleistungen im Falle der FSM von einem Tochterunternehmen der Antragstellerin erbracht werden.

- 70 Zwar handelt es sich bei dem 100%igen Tochterunternehmen der Antragstellerin, der FSM, auch um ein (über die Beteiligung der Antragstellerin vermitteltes) Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens der Antragstellerin. Streng dem Wortlaut nach verbietet § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, Dienstleistungen für den Transportnetzbetreiber zu erbringen.
- 71 Tochterunternehmen, die zu 100% in der Hand des Transportnetzbetreibers selbst sind und über die der Transportnetzbetreiber Kontrolle ausübt, sind jedoch schon aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten im Wege einer einschränkenden Auslegung der Sphäre des Netzbetreibers zuzurechnen. Dem Transportnetzbetreiber muss letztlich die Entscheidungsfreiheit verbleiben, wie er die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gesellschaftsrechtlich organisiert. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die Entflechtungsvorgaben durch eine solche gesellschaftsrechtliche Konstruktion von Tochterunternehmen unterlaufen werden. Um Umgehungen zu vermeiden, müssen sich diese Tochterunternehmen des Netzbetreibers daher ebenso an den Entflechtungsvorgaben messen lassen wie der Transportnetzbetreiber selbst. Eine Verpflichtung zur Einhaltung jener Vorgaben muss integraler Teil des Vertrags zur Dienstleistungserbringung sein.
- 72 (4) Vertragliche Absicherung einer wirksamen Überwachung, Steuerung und Koordinierung sowie vertragliche Verpflichtung des Dienstleisters auf Entflechtungsvorgaben
- 73 a) Die Verantwortlichkeit der Antragstellerin für den in § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG genannten Aufgabenkatalog muss durch wirksame Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten sichergestellt sein (§ 10b Abs. 1 S. 1 EnWG).
- 74 Hinsichtlich der Dienstleistungserbringung durch die FSM wurde bereits in der Zertifizierung der Ferngas (alt) festgestellt, dass eine dauerhafte und von den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen und der personellen Besetzung der Unternehmensleitung unabhängige und an die Dienstleistungserbringung gekoppelte Überwachung, Steuerung und Koordinierung durch eigenes Personal im erforderlichen Umfang sichergestellt ist (vgl. Beschluss BK7-18-051, S. 29 f.). Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die FSM zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben, des Gleichbehandlungsprogramms und der Compliance-Regelungen der Antragstellerin verpflichtet wurde, sodass die Einhaltung und Überwachung der Entflechtungsvorgaben im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch die FSM hinreichend gewährleistet wurde (vgl. Beschluss BK7-18-051, S. 32). Die Antragstellerin hat dargelegt, dass der Netzbetrieb, die interne Organisation und die rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Ferngas (alt) und der FSM infolge der Verschmelzung der Ferngas (alt) auf die Antragstellerin unverändert fortgeführt werden (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 7). Insbesondere die der Beschlusskammer bekannte Leitungs- und Kontrollstruktur zwischen der Ferngas (alt) und der FSM ist nach der Verschmelzung unverändert geblieben (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 25). Vor diesem Hintergrund geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Verantwortlichkeit der Antragstellerin für den in § 10 Abs.

1 S. 2 EnWG genannten Aufgabenkatalog weiterhin durch wirksame Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten sichergestellt ist (§ 10b Abs. 1 S. 1 EnWG). Insofern bestehen die umfassenden und unbeschränkten Weisungs- und Informationsrechte der Antragstellerin in allen Angelegenheiten fort, sodass die Antragstellerin jederzeit in allen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebs und der technischen Betriebsführung Einfluss nehmen kann.

75 [REDACTED]

- 76 Der Dienstleistungsvertrag mit der [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 77 b) In den Verträgen mit der [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- 78 Nach der Auffassung der Beschlusskammer muss die Einhaltung der [REDACTED] auch und gerade dann sichergestellt sein, wenn sich der Netzbetreiber bei der Erfüllung von gesetzlichen Pflichtaufgaben (§ 10 Abs. 1 S. 2 EnWG) eines Dienstleisters bedient. Die Einhaltung der [REDACTED] ist jedenfalls dann ohne weiteres sichergestellt, wenn es sich bei dem Dienstleister um einen zertifizierten Transportnetzbetreiber [REDACTED] handelt. Ist dies nicht der Fall, bedarf es aus Sicht der Beschlusskammer einer entsprechenden dienstvertraglichen Absicherung. Dies ist nach Auffassung der Beschlusskammer in den Fällen betreffend der [REDACTED] und der [REDACTED] trotz des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses als Mutter- und Tochterunternehmen zwischen der [REDACTED] [REDACTED] notwendig. Es bedarf daneben einer dauerhaften und von den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen unabhängigen und an die Dienstleistungserbringung gekoppelten vertraglichen Verpflichtung zur Einhaltung der [REDACTED]. Andernfalls bestünde die Gefahr einer Umgehung der entflechtungsrechtlichen Anforderung durch Auslagerung von Aufgaben des Netzbetriebs auf Dritte und damit die Gefahr der Diskriminierung von Netznutzern.
- 79 c) Im Ergebnis ist die Verantwortung der Antragstellerin hinsichtlich einer [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Insbesondere im Bereich der Aufgaben, die den wesentlichen Kern des Netzbetriebs betreffen muss die Auslagerung der jeweiligen Aufgaben auf Dritte durch hinreichende vertragliche Mechanismen abgesichert sein. Andernfalls stünde es außerhalb des Einflussbereichs und der Kontrolle der Antragstellerin, wer in die Dienstleistungserbringung eingebunden ist und wie die Aufgabenerfüllung durchgeführt wird. Der Gesetzgeber möchte grundsätzlich dem Transportnetzbetreiber alle Aufgaben mit wesentlichem Bezug zum Transportnetzbetrieb übertragen (vgl. BT-Drs. 17/6072, S.59). Bei der Beauftragung Dritter zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben kann der Transportnetzbetreiber ohne die [REDACTED]
[REDACTED]

██████████ der ihm gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG auferlegten Verantwortung nicht nachkommen.

- 80 Die Zertifizierung war daher mit den Auflagen gemäß Tenorziffer 3 lit. a) und b) zu versehen. In Tenorziffer 2 lit. a) aa) bis ee) wird zunächst festgestellt, dass die ██████████

██████████ Die Antragstellerin war durch die Auflage gemäß Tenorziffer 3 lit. a) und b) daher dazu zu verpflichten, die vertragliche Absicherung ██████████

██████████ zu ergänzen und der Beschlusskammern anzuzeigen.

- 81 Die genannten Auflagen sind auch verhältnismäßig. Sie verfolgen das legitime gesetzliche Entflechtungsziel, die Unabhängigkeit der Antragstellerin in dem ihr gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG auferlegten Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Entflechtungsvorgaben insgesamt dienen dem Zweck, neben erhöhter Transparenz dazu beizutragen, dass Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs in diskriminierungsfreier Weise geschehen und sie keine Grundlage für mögliche verdeckte Quersubventionen zwischen den Tätigkeiten des Netzbetriebsbereichs und denen der anderen Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens bieten. Die Unabhängigkeit von sonstigen Interessen im vertikal integrierten Unternehmen soll den Netzbetreibern den nötigen unternehmerischen Freiraum, ihr Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten und damit allen Netznutzern gleichermaßen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu verschaffen, gewährleisten (BT-Drs. 17/6072, S. 54).

- 82 Die genannten Auflagen gemäß Tenor Ziffer 3 lit. a) und b), die die Antragstellerin zur Herstellung der Unabhängigkeit hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und der Anzeige gegenüber der Beschlusskammer verpflichten, sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel des unabhängigen und diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu erreichen. Denn der legitime Zweck kann im Rahmen einer Fremdvergabe einzelner Aufgaben nur erreicht werden, wenn die Antragstellerin die ██████████

██████████. Andernfalls bestünde ein Umgehungsrisiko, das im Bereich des Netzbetriebs nicht hinnehmbar ist. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Als alternatives Mittel käme die Aufgabenerfüllung durch die Antragstellerin selbst in Betracht.

Demgegenüber ist die in der Auflage vorgesehene Maßnahme das mildere Mittel. Es bleibt weiterhin der Antragstellerin überlassen, ob sie Aufgabenbereiche auslagert oder nicht. Die Auflage ist auch angemessen. Der Antragstellerin wird insbesondere eine angemessene Frist von [REDACTED] nach Erteilung der Zertifizierung zur Umsetzung der Auflage eingeräumt. Die Beschlusskammer hat hierbei berücksichtigt, dass es bei dem Gegenstand der Auflage um bilaterale Vereinbarungen handelt, deren wirksame Anpassung nicht allein in der Hand der Antragstellerin liegt.

- 83 Die Europäische Kommission stimmt den Schlussfolgerungen der Beschlusskammer in Ihrer Stellungnahme vom 30.03.2026 vollumfänglich zu. Sie ist ebenfalls der Auffassung, dass eine ausreichende [REDACTED] verpflichtet sind, von entscheidender Bedeutung für die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben sind. Sie betont zudem, dass die Erbringung von Dienstleistungen, die zu den Kernaufgaben der Transportnetzbetreiber gehören, durch externe Dienstleister nicht dazu führen darf, dass diese Anforderungen umgangen werden (vgl. Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 30.03.2026, S. 4 f.).
- 84 Die Antragstellerin vertritt in Ihrer Stellungnahme vom 24.04.2026 die Auffassung, dass die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben bereits strukturell, organisatorisch und in weiten Teilen auch vertraglich gewährleistet sei, insbesondere da die Verträge mit der [REDACTED] bereits wesentliche Elemente der Letztverantwortung der Antragstellerin absichere, [REDACTED]. Ein etwaiger Ergänzungsbedarf betreffe daher in erster Linie die ausdrückliche schuldrechtliche Präzisierung der [REDACTED] nicht aber das Fehlen materieller Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten. Dies stehe einer generalisierenden Bewertung, wonach die unabhängige Aufgabenwahrnehmung insgesamt nicht gewährleistet sei, entgegen. Aus dem Fehlen einzelner ausdrücklich formulierter Bindungen auf eine nicht gewährleistete unabhängige Aufgabenwahrnehmung zu schließen erscheine zu weitgehend. Die fehlenden [REDACTED] im Verhältnis zur [REDACTED] betreffen nur das Einzelverhältnis und ließen keine Aussage hinsichtlich der Gesamtorganisation der Antragstellerin oder ihrer generellen Fähigkeit zur unabhängigen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zu.
- 85 Die Antragstellerin verweist zudem auf ihre Unternehmensrichtlinien, aus denen sich ergebe, dass sie ihre [REDACTED] gerade nicht punktuell oder isoliert, sondern in einem umfassenden Organisations- und Kontrollsystem wahrnehme. In diesem Zusammenhang sehe das Gleichbehandlungsprogramm vor, dass Dienstleister im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms, insbesondere Diskriminierungsfreiheit und Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen und Netzinformationen, zu gewährleisten haben. Der Verhaltenskodex stelle zudem klar, dass die Antragstellerin als

Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG und in der Form des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nach §§ 10–10e EnWG tätig ist und dass sämtliche Mitarbeitenden sowie die Unternehmensleitung diese Unabhängigkeitsanforderungen zu beachten haben.

- 86 Nach Auffassung der Beschlusskammer geht mit den Feststellungen unter Tenorziffer 2 lit. a) aa) bis ee) keine generalisierende Bewertung, wonach die unabhängige Aufgabenwahrnehmung insgesamt nicht gewährleistet sei, einher. Aus den Feststellungen ergibt sich allein, dass die unabhängige Aufgabenwahrnehmung der Antragstellerin in Ermangelung einer vertraglichen Absicherung einer [REDACTED] im Rahmen der jeweiligen Dienstleistungsbeziehung beeinträchtigt wird. Die Beschlusskammer sieht, dass die Organisation und die Compliance-Regelungen der Antragstellerin in weiten Teilen einen unabhängigen Betrieb sicherstellen. Die von der Antragstellerin angesprochenen Unternehmensrichtlinien gelten jedoch nicht für externe Dienstleister. Anders als die Antragstellerin meint, dienen die zu ergänzenden Vertragsklauseln nicht der Klarstellung. Wie bereits dargelegt darf durch die Auslagerung zentraler Netzbetriebsaufgaben an Dritte die unabhängige Wahrnehmung des Netzbetriebs nicht unterlaufen werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Einhaltung [REDACTED] Vorgaben sowohl durch den jeweiligen Dienstleister als auch durch etwaige Unterauftragnehmer gewährleistet ist. Andernfalls bestünde ein Umgehungsrisiko. Aus diesem Grund hält die Beschlusskammer die Auflagen unter Tenorziffer 3 lit. a) und b) weiterhin für erforderlich. Zur Klarstellung hat die Beschlusskammer jedoch die eingehende Feststellung unter Tenorziffer lit. a) dahingehend ergänzt, dass festgestellt wird, dass die Verantwortung der Antragstellerin für die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG und § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG nicht „volumfänglich“ gewährleistet ist.

87 (5) Kombinationsnetzbetrieb

- 88 Die Antragstellerin hat glaubhaft erklärt, dass die Aufgabenbereiche eines Netzbetreibers entsprechend § 6d EnWG i.V.m. § 10 Abs. 1 S.1 EnWG ohne eine organisatorische Unterscheidung der Netzebene (Fernleitungsnetz und Verteilernetz) durch eigenes Personal der Antragstellerin gesteuert, koordiniert und überwacht werden (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 8).

2.4.3. Rechtsform

- 89 Die Antragstellerin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und damit in einer nach § 10 Abs. 2 S. 2 EnWG zulässigen Rechtsform organisiert (vgl. Handelsregisterauszug vom 26.11.2025, HRB 43403).

2.5. Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität

90 Die Antragstellerin ist entsprechend den besonderen Vorgaben für Unabhängige Transportnetzbetreiber bzw. Kombinationsnetzbetreiber in § 6d EnWG i.V.m. § 10a EnWG organisiert. Insbesondere verfügt sie über die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (siehe folgenden Abschnitt 2.5.1.), ist Eigentümerin der notwendigen Vermögenswerte (siehe folgenden Abschnitt 2.5.2.) und besitzt die erforderliche personelle Ausstattung (siehe folgenden Abschnitt 2.5.3.). Die Erbringung von Dienstleistungen vom und für das vertikal integrierte Unternehmen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beschränkt (siehe folgenden Abschnitt 2.5.4.). Eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Unternehmen wurde ausgeschlossen (siehe folgenden Abschnitt 2.5.5.). Die Antragstellerin hat des Weiteren sichergestellt, dass Informationstechnologie, Büro- und Geschäftsräume und die Rechnungslegung in hinreichendem Maße vom vertikal integrierten Unternehmen getrennt wurden (siehe folgende Abschnitte 2.5.6., 2.5.7. und 2.5.8.).

2.5.1. Gewährleistung der Mittel für Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben

- 91 Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie als Transportnetz- und Verteilernetzbetreiberin über die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügt, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen (§ 6d i.V.m. § 10a Abs. 1 S. 1 EnWG).
- 92 (1) Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sie in der Lage ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Die Antragstellerin hat erklärt, dass sie grundsätzlich über die notwendigen finanziellen Mittel verfüge, die erforderlich sind, um den Aufgaben, die sich aus Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 EnWG ergeben, nachzukommen. Es wird wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.4. verwiesen.
- 93 (2) Des Weiteren hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie über die materielle und technische Ausstattung, die für die Erfüllung der Pflichten des Transportnetzbetreibers und Verteilernetzbetreibers notwendig ist, verfügt. Hierzu zählen insbesondere alle für den Betrieb des Transportnetzes erforderlichen Anlagen und personellen Ressourcen, wobei Dienstleistungsverträge grundsätzlich zulässig sind, dabei jedoch eine qualifizierte Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten ist. Die Antragstellerin hat unmittelbares Eigentum bzw. Bruchteilseigentum an allen für den Transportnetzbetrieb bzw. den Betrieb der Verteilernetze erforderlichen Vermögenswerten, einschließlich des von ihr betriebenen Transportnetzes EGL 401 (siehe auch Abschnitt 2.5.2).
- 94 (3) In Bezug auf ihre personelle Ausstattung hat die Antragstellerin glaubhaft erklärt, dass sie hinsichtlich ihrer Organisation und der Anzahl der angestellten Personen grundsätzlich in der Lage ist, den gesetzlichen Aufgaben eines Kombinationsnetzbetreibers nachzukommen (hierzu unter

(a)). Die Antragstellerin verfügt mit einem Geschäftsführer, drei Bereichsleitern, die zugleich mit einer Prokura ausgestattet sind, und einer Personalstelle im Geschäftsbüro über ausreichendes eigenes Personal in der Unternehmensleitung, um die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit zu gewährleisten (hierzu unter (b)).

95 (a) Die Antragstellerin nimmt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in großem Umfang Dienstleistungen der FSM, [REDACTED]

[REDACTED]
in Anspruch. Dies ist entflechtungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin verfügt, wie oben dargelegt, über ausreichendes eigenes Fachpersonal, um die Dienstleistungserbringung überwachen, steuern und koordinieren zu können (vgl. auch Abschnitt 2.4.2)

96 (b) Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie über das erforderliche eigene Personal, das mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist, verfügt, um die Handlungsfähigkeit des Unternehmens ausreichend sicherzustellen. Nach § 6d Abs. 1 i.V.m. § 10a Abs. 1 S. 1 EnWG haben Kombinationsnetzbetreiber zu gewährleisten, dass sie insbesondere über die personellen Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen. Die Handlungsfähigkeit und die Verantwortlichkeiten des Unternehmens müssen originären und nicht etwa im Rahmen von Dienstleistungsverträgen oder Arbeitnehmerüberlassungen abgeleiteten Charakter haben. Um eine umfassende und wirksame Unternehmensführung zu gewährleisten, müssen daher mindestens eine handlungsfähige Person und eine weitere handlungsfähige Person als Vertretung im Fall der Verhinderung unmittelbar bei dem Transportnetzbetreiber angestellt sein. Diese Personen müssen in der Lage sein, Entscheidungen nach außen, im Fall der Antragstellerin insbesondere gegenüber den mit der Aufgabenerfüllung betrauten Dienstleistungsunternehmen treffen und durchsetzen zu können. Diese Handlungsbefugnisse können etwa durch eine Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und eine Prokura (§§ 48 ff. HGB) sichergestellt werden. Die erforderliche Handlungsfähigkeit ist in diesen Fällen jedenfalls dann gegeben, wenn die Person alleinvertretungsberechtigt ist. Ist eine Person nur gemeinsam mit einer weiteren Person gesamtvertretungsberechtigt, muss auch diese weitere Person unmittelbar beim Transportnetzbetreiber angestellt sein. In diesem Fall erhöht sich die Mindestanzahl der notwendigerweise unmittelbar beim Transportnetzbetreiber angestellten Personen von zwei auf drei möglicherweise sogar vier Personen, je nachdem wie und in welcher Kombination diese Personen mit Vertretungsbefugnis ausgestattet sind. Die Handlungsfähigkeit der Antragstellerin wird vorliegend durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin [REDACTED] [REDACTED] und die mit Einzelprokura ausgestatteten [REDACTED] [REDACTED] (vgl. Handelsregisterauszug vom 25.10.2024, HRB 43403, Anlage 17.1 Schreiben vom 15.09.2025) sichergestellt.

2.5.2. Eigentum an Vermögenswerten

97 Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie in ihrer Eigenschaft als Kombinationsnetzbetreiberin im Wesentlichen unmittelbares Eigentum bzw. Miteigentum an allen für den Transportnetzbetrieb und Verteilernetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerten einschließlich des Transportnetzes und der Verteilernetze hat (§ 10a Abs. 1 S. 2 EnWG und § 6d EnWG i.V.m. § 10a Abs. 1 S. 2 EnWG).

98 (1) Grundsätze

99 Gemäß § 10a Abs. 1 S. 2 EnWG sind grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar: Entweder hat der Netzbetreiber Eigentum im Sinne des Sachenrechts am Transportnetz (und an allen für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerten) inne oder ihm wird die Verfügungsbefugnis über das Transportnetz (und über alle für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerte) durch die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft („Eigentumsgesellschaft“ oder „Leitungsgesellschaft“) vermittelt, wobei diese Gesellschaft das sachenrechtliche Eigentum am Transportnetz inne hat. In diesem Fall ist er in Ansehung von § 10a Abs. 1 S. 2 EnWG, das heißt begrenzt auf die entflechtungsrechtliche Wertung, als wirtschaftlicher Eigentümer des Transportnetzes und der sonstigen für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerte anzusehen. Insbesondere bei Gasfernleitungen treten verschiedene Fallkonstellationen auf, in denen eine Leitung von mehreren Netzbetreibern genutzt wird, die sich in der einen oder anderen Form auch das Eigentum an diesen Leitungen oder Kapazitäten teilen. Die technische Betriebsführung kann in diesem Fall faktisch aber nur einheitlich erfolgen. Allerdings können Betreibereigenschaft und faktische Betriebsführung auseinanderfallen, ohne dass dies zu beanstanden ist.

100 (2) Transportnetz

101 Die Antragstellerin ist Eigentümerin aller für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerte, einschließlich des Transportnetzes, der EGL 401. Mit den als Anlagen 11.1, 11.2 und 11.3 des Schreibens vom 15.09.2025 vorgelegten Unterlagen, in denen die Antragstellerin u.a. Ausführungen zum Netzplan des Transportnetzes und zu den zum Betreiben des Netzes erforderlichen Anlagen und ihrem Eigentum daran macht, sowie mit ihrer Erklärung zu ihrem Eigentum am Transportnetz einschließlich sämtlicher für den Netzbetrieb erforderlichen Betriebsmittel (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 25 f.), hat die Antragstellerin diesen Nachweis erbracht.

102 (3) Verteilernetz

103 Im Verteilernetzbereich hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie überwiegend Eigentümerin der für den Verteilernetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerte, einschließlich der Verteilernetze ist (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 26. und Anlagen 11.1., 11.2., 11.5.1., 11.5.2. und 11.5.3.).

104 An einer Leitung zwischen Ransbach und Springstille besteht eine Bruchteilseigentums-gemeinschaft mit der terranets bw GmbH. Das Eigentumsverhältnis und die entsprechenden Kapazitätsrechte der Antragstellerin betragen jeweils 50%. Eine weitere Verteilernetzleitung steht im Bruchteilseigentum zwischen der Antragstellerin und der OGE. Diese Leitung verläuft zwischen Gernsheim und Rimpar mit einer Gesamtlänge von ca. 109 km. Der Eigentumsanteil der Antragstellerin beträgt 32,52 %. Dies ist entflechtungsrechtlich nicht zu beanstanden, da es sich bei Bruchteilseigentum um vollwertiges Eigentum handelt.

2.5.3. Erforderliche Personalausstattung

105 Die Antragstellerin hat im Laufe des Verfahrens nachgewiesen, dass sie über die für den Betrieb des Netzes nach § 6d i.V.m. § 10a Abs. 1 S. 1 EnWG nötige personelle Ausstattung verfügt (vgl. hierzu bereits ausführlich Abschnitt 2.4.2.).

106 In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie die Verpflichtungen zur personellen Ausstattung gemäß § 10a Abs. 2 EnWG über die Dienstleistungserbringung durch FSM, [REDACTED] hinaus nicht dadurch erfüllt, dass ihr in Form einer Arbeitnehmerüberlassung seitens des vertikal integrierten Unternehmens Personal zur Verfügung gestellt wird und dass sie als Transportnetzbetreiberin auch dem vertikal integrierten Unternehmen selbst keine Arbeitnehmer durch Überlassung zur Verfügung stellt (vgl. Anlage 4.5. des Schreiben vom 15.09.2025). Soweit die Unternehmensleitung der Antragstellerin bereits vor der Übernahme des Netzbetriebs infolge der Verschmelzung bei dieser aufschiebend bedingt zur Geschäftsführerin bestellt wurde, ist dies in dem konkreten Fall entflechtungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es wird insofern auf Abschnitt 2.7.2 verwiesen.

107 Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die originäre Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit hinreichend durch eigenes Personal gewährleistet wird (vgl. im Einzelnen Abschnitt 2.5.1.).

108 Soweit die Antragstellerin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in großem Umfang Dienstleistungen der FSM, [REDACTED] in Anspruch nimmt, ist dies wie bereits ausgeführt, unter Berücksichtigung der Auflagen in Tenorziffer 3 lit. a) und b), nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie grundsätzlich über das erforderliche eigene Fachpersonal verfügt, um die Dienstleistungserbringung steuern, koordinieren und überwachen zu können (vgl. Abschnitt 2.4.2.).

2.5.4. Erbringung von Dienstleistungen

109 Die Erbringung von Dienstleistungen vom und für das vertikal integrierte Unternehmen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beschränkt. Die Antragstellerin nimmt zwar Dienstleistungen von ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der FSM, in Anspruch. Dies ist entflechtungsrechtlich jedoch nicht zu beanstanden. Darüber hinaus werden von den vertikal integrierten Unternehmen keine Dienstleistungen für die Antragstellerin erbracht (siehe folgenden Abschnitt 2.5.4.1.). Die Antragstellerin erbringt selbst keine Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen. Soweit das Tochterunternehmen der Antragstellerin, die FSM, derzeit Dienstleistungen in geringem Umfang für die aktivitätsneutralen Holdinggesellschaften DGH und DGZH erbringt bzw. plant, ist dies ebenfalls entflechtungsrechtlich nicht zu beanstanden (siehe folgenden Abschnitt 2.5.4.2.).

2.5.4.1. Dienstleistungen des vertikal integrierten Unternehmens

110 Nach § 6d i.V.m. § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG hat das vertikal integrierte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen die Erbringung von Dienstleistungen für den Kombinationsnetzbetreiber zu unterlassen. Die Antragstellerin nimmt eigenen Angaben zur Folge keine Dienstleistungen vom vertikal integrierten Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens in Anspruch (vgl. Anlage 2 des Schreibens vom 15.09.2025, S. 27). Damit sind die Vorgaben des § 10a Abs. 3 Satz 1 EnWG grundsätzlich eingehalten. Soweit es durch das umfangreiche Beteiligungsportfolio der VKB im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen zu Fallkonstellationen kommt, in denen es zu einer indirekten Inanspruchnahme von Dienstleistungen des vertikal integrierten Unternehmens kommt, beeinträchtigen diese nach derzeitiger Einschätzung der Beschlusskammer die Unabhängigkeit der Antragstellerin gegenwärtig nicht.

111 (1) Soweit die Antragstellerin in großem Umfang auf Dienstleistungen ihres 100%igen Tochterunternehmens, der FSM, zurückgreift, ist dies nicht zu beanstanden. Denn in einer solchen Konstellation ist die Tochtergesellschaft, hier die FSM, der Sphäre der Antragstellerin zuzuordnen. Der Wortlaut des § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG, der auf Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens abstellt, ist insoweit unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten einschränkend auszulegen. Zur Vermeidung von Umgehungen ist das Tochterunternehmen allerdings an die Entflechtungsvorgaben genau wie der Transportnetzbetreiber selbst gebunden (siehe Abschnitt 2.4.2). Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass die FSM durch die bestehenden Dienstleistungsverträge, die Bindung an die Unternehmensrichtlinien UR 2 Verhaltenskodex und UR 29 Gleichbehandlungsprogramm und die gesellschaftsrechtlich verankerten einheitlichen Steuerungs- und Lenkungsstrukturen durch die identische Unternehmensleitung umfassend an die Geltung der Entflechtungsvorgaben gebunden ist (siehe Abschnitt 2.7.4).

- 115 Die Antragstellerin hat jedoch glaubhaft dargelegt, dass es sich bei der vorliegenden Konstellation um einen Einzelfall handelt, der durch den spezifischen Bedarf einer [REDACTED] bedingt wird. Da der [REDACTED] anbieten konnte, ist die Ausweitung der Nachfrage am Markt eine logische Folge. Ferner handelt es sich bei einer [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Zudem ist festzuhalten, dass Gegenstand der [REDACTED] nur die [REDACTED] und [REDACTED] nicht jedoch die tatsächliche Erbringung der [REDACTED] selbst darstellt. Diese erfolgt, wie bereits dargelegt, durch Unternehmen außerhalb des vertikal integrierten Unternehmens. Aufgrund dessen teilt die Beschlusskammer gegenwärtig die Auffassung der Antragstellerin, wonach sich aus der reinen mittelbaren Inanspruchnahme der [REDACTED] durch die Antragstellerin bzw. die FSM im vorliegenden Fall keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Antragstellerin ergibt.
- 116 Gleichwohl hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass der tolerierbare Einzelfall auf die vorliegende Konstellation begrenzt ist und [REDACTED] grundsätzlich weiterhin von unabhängigen Unternehmen in Anspruch zu nehmen sind (vgl. Anhörungsschreiben vom 28.10.2025). Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass der vom vertikal integrierten Unternehmen [REDACTED] [REDACTED] weiterhin mit der [REDACTED] und [REDACTED] sämtlicher [REDACTED] beauftragt ist (vgl. Schreiben vom 14.11.2025, S. 2.).

2.5.4.2. Dienstleistungen der Antragstellerin

- 117 Die Antragstellerin erfüllt vorliegend die Voraussetzungen aus § 6d i.V.m. § 10a Abs. 3 Satz 2 EnWG. Nach § 6d i.V.m. § 10a Abs. 3 S. 2 EnWG ist die Erbringung von Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen durch den Unabhängigen Kombinationsnetzbetreiber zulässig, soweit,
1. die Dienstleistungen grundsätzlich für alle Nutzer des Transportnetzes diskriminierungsfrei zugänglich und der Wettbewerb in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung und Vertrieb weder eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird,
 2. die vertraglichen Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber für das vertikal integrierte Unternehmen der Regulierungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft wurden und
 3. die Dienstleistungen weder die Abrechnung erbrachter Dienstleistungen gegenüber dem Kunden für das vertikal integrierte Unternehmen im Bereich der Funktionen Gewinnung, Verteilung, Vertrieb von Elektrizität oder Erdgas oder Speicherung von Erdgas noch andere Dienstleistungen umfasst, deren

Wahrnehmung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber geeignet ist, Wettbewerber des vertikal integrierten Unternehmens zu diskriminieren.

- 118 Nach diesen Maßgaben und stets ausgehend vom Unabhängigen Transportnetzbetreiber bzw. Kombinationsnetzbetreiber ist auch die Zulässigkeit von sog. Shared Services Gesellschaften zu beurteilen. Der Unabhängige Netzbetreiber bzw. Kombinationsnetzbetreiber darf gegenüber dem vertikal integrierten Unternehmen und weiteren Netznutzern nur als externer Dienstleister und nicht im Rahmen eines „unternehmensinternen Outsourcing“ von Dienstleistungen auftreten.
- 119 Die Antragstellerin hat erklärt, dass sie derzeit keine Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen erbringt. Das 100%ige Tochterunternehmen FSM, das sich ebenfalls an der Entflechtungsvorgaben messen lassen muss (siehe Abschnitt 2.4.2), erbringt dagegen Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen der Antragstellerin. Konkret erbringt die FSM Dienstleistungen gegenüber den Holdinggesellschaften der Antragstellerin, der DGZH und DGH (vgl. Anlage 5.2 des Schreibens vom 15.09.2025). Dies ist durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben entflechtungsrechtlich nicht zu beanstanden.
- 120 (1) Die Antragstellerin hat bestätigt, dass die durch die FSM erbrachten Dienstleistungen gegenüber den Holdinggesellschaften grundsätzlich auch gegenüber Dritten, nicht dem vertikal integrierten Unternehmen angehörigen Unternehmen zu gleichen Konditionen erbracht werden können (vgl. Anlage 5.4 des Schreibens vom 15.09.2025). Das Dienstleistungsangebot ist auf der Website der Antragstellerin veröffentlicht (Stand: 01.12.2025). Die Dienstleistung ist somit für alle Nutzer des Transportnetzes diskriminierungsfrei zugänglich und wirkt sich nicht verzerrend, einschränkend oder unterbindend auf den Wettbewerb aus.
- 121 (2) Die entsprechenden Dienstleistungsverträge hat die Antragstellerin der Beschlusskammer in Anlage 5.3 des Schreibens vom 15.09.2025 übermittelt und zur Prüfung vorgelegt. Die Erbringung vertraglich geregelten kaufmännischen Dienstleistungen für die Holdinggesellschaften ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht dazu geeignet, Wettbewerber des vertikal integrierten Unternehmens zu diskriminieren. Wie in der Zertifizierung der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin auferlegt (vgl. Beschluss vom 29.01.2020, Az. BK7-18-051, S. 23), bestätigt die Antragstellerin zudem, dass der [REDACTED] keine Anwendung findet (vgl. Anlage 5.3 des Schreibens vom 15.09.2025). Dieser sah in seiner Ursprungsform vor, [REDACTED]. Eine solche Konstellation würde einen Verstoß gegen den § 10c Abs. 3 EnWG darstellen, der eine Anstellung sowie Interessens- und Geschäftsbeziehungen der Unternehmensleitung bei bzw. zu anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens untersagt.

2.5.5. Unternehmensidentität

- 122 Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Beschlusskammer dargelegt, in welcher Weise sie wirksam sicherstellt, dass hinsichtlich ihrer Firma, ihrer Kommunikation mit Dritten sowie ihrer Markenpolitik und Geschäftsräume eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Unternehmen ausgeschlossen ist (§ 6d i.V.m. § 10a Abs. 4 EnWG).
- 123 Hierzu wurde von der Antragstellerin die Darstellung der Außenkommunikation und Marke, die Unternehmensrichtlinie Corporate Design (UR4) (Anlagen 6.1 und des Schreibens vom 15.09.2025) und die Unterlagen des Deutschen Patent- und Markenamtes (Anlage A 6.2.2 des Schreibens vom 15.09.2025) vorgelegt.
- 124 Nach § 6d i.V.m. § 10a Abs. 4 EnWG hat der Kombinationsnetzbetreiber auch sicherzustellen, dass hinsichtlich seiner Firma, seiner Kommunikation mit Dritten sowie seiner Markenpolitik und Geschäftsräume eine Verwechslung mit Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. Dies gilt im Übrigen auch im Rahmen der Dienstleistungen, die die 100%ige Tochtergesellschaft FSM gegenüber den Holdinggesellschaften erbringt. Die Antragstellerin hat entsprechende Regelungen in der Unternehmensrichtlinie Corporate Design (UR4) (Anlage 6.1 des Schreibens vom 15.09.2025) umgesetzt und weist Ihre Mitarbeiter ausdrücklich daraufhin, dass die Nutzung des Corporate Designs, etwa die Nutzung des Markenlogos der Antragstellerin, die Nutzung unternehmensindividueller Schriftfarbe und weiterer unternehmensindividueller Gestaltungselemente nur durch und für die Antragstellerin sowie ihre Tochtergesellschaften, nicht jedoch für die Holdinggesellschaften. Den Holdinggesellschaften ist somit die Verwendung des Firmenlogos und der sonstigen Vorgaben für einen einheitlichen Außenauftritt explizit untersagt. Damit wird eine hinreichende Unterscheidbarkeit sichergestellt, so dass die Einhaltung der Vorgaben des § 10c Abs. 4 EnWG gewährleistet ist.

2.5.6. Trennung von Informationstechnologie

- 125 Die Antragstellerin hat ihr Konzept zur Trennung der Informationstechnologie dargelegt (Anlagen 2, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4.) und nachgewiesen, dass sie die Vorgaben des § 6d i.V.m. § 10a Abs. 5 EnWG erfüllt.
- 126 (1) Die Nutzung von Infrastruktur der Informationstechnologie gemeinsam mit anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10a Abs. 5 S. 2 EnWG zulässig. Hiernach ist die gemeinsame Nutzung möglich, wenn die IT-Infrastruktur von Dritten angeboten wird und weder die Mitarbeiter des vertikal integrierten Unternehmens noch die des Transportnetzbetreibers direkten Zugriff auf die Hardware haben. Nach § 10a Abs. 5 S. 1 EnWG ist des Weiteren die gemeinsame Nutzung von IT-Anwendungssystemen untersagt, wenn diese auf die Besonderheiten entweder des vertikal integrierten Unternehmens oder des Transportnetzbetreibers angepasst wurden. Mit Anwendungssystemen der IT sind die auf der Hardware installierten Softwareprogramme gemeint. Demgegenüber ist die gemeinsame Nutzung

anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens und entspricht den Regelungen des § 10a Abs. 5 S. 2 EnWG.

2.5.7. Räumliche Trennung

- 131 Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sie die Vorgaben des § 6d i.V.m. § 10a Abs. 6 EnWG erfüllt. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die räumliche Trennung vom vertikal integrierten Unternehmen entsprechend § 10a Abs. 6 EnWG gewährleistet.
- 132 Sie verfügt über eigens angemietete Büro- und Geschäftsräume und ein eigenes Zugangskontrollsystem, welches von der Antragstellerin und der ihr zuzuordnenden FSM verwaltet wird (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 30 und Anlagen 8.1, 8.2, 8.3). Sowohl die Adresse als auch der Eingang zu den Büro- und Geschäftsräumen sind vom vertikal integrierten Unternehmen der Antragstellerin, getrennt. Mitarbeitern des vertikal integrierten Unternehmens ist der Zugang nicht möglich.
- 133 Nach § 6d i.V.m. § 10a Abs. 4 EnWG hat der Kombinationsnetzbetreiber auch sicherzustellen, dass insbesondere hinsichtlich seiner Geschäftsräume eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Unternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ausgeschlossen ist. Nach § 10a Abs. 6 EnWG haben vertikal integrierte Unternehmen und andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens eine gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Zugangskontrollsystemen zu unterlassen.
- 134 Diese Vorgaben zur räumlichen Trennung gelten nach der Ansicht der Beschlusskammer auch im Hinblick auf die Ferngas-Holdinggesellschaften, DGZH und DGH. Anderenfalls könnten die Vorgaben zur räumlichen Trennung durch die Zwischenschaltung von Holdinggesellschaften leicht umgangen werden.
- 135 Die Antragstellerin hat insoweit glaubhaft dargelegt, dass die Vorgaben zur räumlichen Trennung derzeit eingehalten sind, da die Holdinggesellschaften DGH und DGZH über kein eigenes Personal verfügen und daher keine Räumlichkeiten nutzen. Auch die Unternehmensleitung der Holdinggesellschaften verfügt über keinen Zugang zu den Räumlichkeiten der Antragstellerin. Erforderliche Tätigkeiten der Holdinggesellschaften im Zusammenhang mit der Finanzierungsfunktion für die Antragstellerin und das Halten der Beteiligungen werden von der FSM im Rahmen von Dienstleistungsverträgen ausgeführt.
- 136 Die Beschlusskammer weist vorsorglich darauf hin, dass soweit hier in Einzelfällen Räumlichkeiten, etwa für Treffen der Unternehmensleitung der Holdinggesellschaften, benötigt werden, diese sich außerhalb der von der Antragstellerin genutzten Räumlichkeiten befinden müssen. Sollte sich an der derzeitigen räumlichen Situation etwas ändern, ist die Antragstellerin nach § 4c EnWG verpflichtet dies mitzuteilen.

2.5.8. Rechnungslegung

- 137 Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die Anforderungen des § 6d i.V.m. § 10a Abs. 7 EnWG an die Rechnungslegung erfüllt.
- 138 Nach § 6d i.V.m. § 10a Abs. 7 EnWG hat der Netzbetreiber die Rechnungslegung von anderen Abschlussprüfern als denen prüfen zu lassen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder einem seiner Teile durchführen. Ausreichend ist insofern nach den Vorgaben aus anderen Zertifizierungsverfahren (vgl. etwa BK7-12-030 oder BK7-12-036), dass innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jeweils andere natürliche Personen für den Transportnetzbetreiber einerseits und das vertikal integrierte Unternehmen andererseits tätig werden.
- 139 Die Rechnungslegung der Antragstellerin erfolgt durch andere Wirtschaftsprüfer als die des vertikal integrierten Unternehmens (vgl. Schreiben vom 31.07.2018, S. 30 f. und Anlage A_9.1). Auch in Bezug auf die Holdinggesellschaften DGH und DGZH ist sichergestellt, dass die natürliche Person der Abschlussprüfer sich von denen der Antragstellerin unterscheidet. Die Antragstellerin hat im Verfahren in diesem Zusammenhang eine verbindliche Erklärung abgegeben, dass die beiden von ihr namentlich benannten Wirtschaftsprüfer auch nicht für andere Unternehmen des vertikal integrierte Unternehmens tätig sind (vgl. Anlage 9.1 des Schreibens vom 15.09.2025).

2.6. Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen

- 140 Die Antragstellerin ist mit den erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, mit denen ihre Unabhängigkeit im vertikal integrierten Unternehmen nach § 6d i.V.m. 10b EnWG gewährleistet wird. Insbesondere besitzt die Antragstellerin wirksame Entscheidungsbefugnisse in wesentlichen Fragen (siehe folgenden Abschnitt 2.6.1.), ihre Unabhängigkeit ist in Struktur und Satzung unter Einhaltung der Auflagen gewährleistet (siehe folgenden Abschnitt 2.6.2.). Eine indirekte Beeinflussung der Antragstellerin durch Beteiligung an oder von dem vertikal integrierten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen wurde bislang nicht festgestellt (siehe folgenden Abschnitt 2.6.3.). Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Antragstellerin jederzeit über die erforderlichen Mittel für Errichtung, Betrieb und Erhalt des Netzes verfügt (siehe folgenden Abschnitt 2.6.4.). Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen existieren aktuell nicht (siehe folgenden Abschnitt 2.6.5.).

2.6.1. Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse

- 141 Es ist gewährleistet, dass die Antragstellerin wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Unternehmens besitzt und diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens ausüben kann (§ 6d EnWG i.V.m. § 10b Abs. 1 Satz 1 EnWG).

- 142 (1) Die Antragstellerin und das vertikal integrierte Unternehmen haben durch Vorlage der Gesellschaftsverträge und des Gewinnabführungsvertrags (vgl. Anlagen 13.5.1. bis 13.5.2 des Schreibens vom 15.09.2025) und entsprechender Erklärung zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben durch die Antragstellerin und das vertikal integrierte Unternehmen (vgl. Anlage 10.7 des Schreibens vom 15.09.2025 und Anlage 10.1 der Nachreichung vom 09.03.2026) grundsätzlich nachgewiesen, dass sie als Kombinationsnetzbetreiber über die nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EnWG erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Unternehmen verfügt.
- 143 Die Antragstellerin hat mit der Übermittlung des Antrags Erklärungen des vertikal integrierten Unternehmens zur Einhaltung verschiedener Entflechtungsvorgaben eingereicht, die von der CEIH stammen. Das gilt auch, wie oben benannt, in Bezug auf den § 10b Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer hat die Antragstellerin mit Anhörungsschreiben vom 28.10.2025 darauf aufmerksam gemacht, dass die eingereichten Erklärungen nicht vom „Kopf“ des vertikal integrierten Unternehmens stammen und zu einer Darlegung bzw. Nachreichung aufgefordert. Mit E-Mail vom 09.03.2026 ist die Antragstellerin der Aufforderung nachgekommen und hat entsprechende Erklärungen der VKB sowie weitere Unterlagen eingereicht. Als „Kopf“ des vertikal integrierten Unternehmens ist die VKB geeignet, Erklärungen zur Einhaltung der Entflechtungsregelungen im Namen des vertikal integrierten Unternehmens abzugeben.
- 144 (2) Auch wenn sich die Antragstellerin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in großem Umfang der Unterstützung von Dienstleistungen durch ihre Tochtergesellschaft FSM bedient, welche ebenfalls Teil des vertikal integrierten Unternehmens ist, beeinträchtigt dies ihre Unabhängigkeit nicht. Zum einen sind die Vorschriften über die Unabhängigkeit gegenüber dem vertikal integrierten Unternehmen im Verhältnis zu ihrem 100%igem Tochterunternehmen FSM einschränkend auszulegen, da diese nach den Angaben der Antragstellerin im Rahmen der Dienstleistungserbringung an die Entflechtungsvorgaben gebunden und eine unzulässige Beeinflussung somit auszuschließen ist (vgl. hierzu Abschnitt 2.4.2.). Zum anderen hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie die Dienstleistungserbringung in hinreichendem Maße kontrolliert, koordiniert und steuert, so dass sie über wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes verfügt. Dies gilt nicht gleichermaßen für alle Dienstleistungen, die von Unternehmen wahrgenommen werden, die nicht der Sphäre der Antragstellerin zuzurechnen sind. (vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 2.4.2.).
- 145 (3) Die Antragstellerin hat erklärt, dass ihre Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Unternehmen weder durch eine Beherrschung, noch durch eine Eingliederung oder sonstige Vereinbarungen beeinträchtigt ist (vgl. Anlage 10.7 des Schreibens vom 15.09.2025). Zwischen der Antragstellerin und dem vertikal integrierten Unternehmen besteht kein gesellschaftsrechtlicher Beherrschungsvertrag oder eine anderweitige Vereinbarung, die dem vertikal integrierten Unternehmen Eingriffsmöglichkeiten in die Unternehmensleitung der Antragstellerin ermöglicht.

- 146 Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags vom 20.08.2025 ohne jegliche Beherrschungsklauseln (vgl. Anlage 13.5.2 des Schreibens vom 15.09.2025) zwischen der Antragstellerin und der DGZH ist aus Sicht der Beschlusskammer grundsätzlich mit §§ 10 ff. EnWG vereinbar. Gemäß § 10d Abs. 2 S. 2 Alt. 3 EnWG muss der Aufsichtsrat aufgrund seiner Entscheidungshoheit hinsichtlich der Ergebnisverwendung zudem dem Gewinnabführungsvertrag zustimmen bzw. einen bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag genehmigen sowie während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags die Entscheidungen über die Bildung und Auflösung von Gewinnrücklagen treffen. Ein Verstoß gegen diese Kompetenzen des Aufsichtsrats hat die schwebende Unwirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags bzw. der während seiner Laufzeit vom Gesellschafter beschlossenen Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen zur Folge. Mit Erteilung der Genehmigung durch den Aufsichtsrat wird der Gewinnabführungsvertrag bzw. die Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen wirksam, mit der Verweigerung endgültig unwirksam.
- 147 Der zwischen der DGZH und der Antragstellerin abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag erlaubt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Bildung und Auflösung von Rücklagen, ohne Einflussnahmen des vertikal integrierten Unternehmens zu ermöglichen (vgl. Anlage 13.5.1 des Schreibens vom 15.09.2025). Nach dem Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin steht diese Befugnis entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 10d Abs. 2 EnWG ausdrücklich dem Aufsichtsrat zu (§ 8 Abs. 2 d.) des Gesellschaftsvertrages vom 20.08.2024, Anlage 13.5.1 des Schreibens vom 15.09.2025).
- 148 (4) Die Antragstellerin besitzt zudem die Befugnis, sich gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags (§ 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages vom 20.08.2024, Anlage 13.5.1 des Schreibens vom 15.09.2025) und innerhalb des vom Aufsichtsrat vorgegebenen Rahmens entsprechend des § 10b Abs.1 S. 2 EnWG eigenständig zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt, insbesondere durch Aufnahme von Darlehen oder durch eine Kapitalerhöhung, zu beschaffen (siehe auch Abschnitt 2.6.4.).

2.6.2. Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers

- 149 Struktur und Satzung der Antragstellerin stellen ihre Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Unternehmen i.S.d. §§ 10 bis 10e EnWG entsprechend der Vorgabe des § 6d i.V.m. § 10b Abs. 2 EnWG noch nicht vollumfänglich sicher. Die Zertifizierung war daher mit der Auflage gemäß Tenorziffer 3 lit. c) zu versehen.
- 150 Dem Antrag liegt der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin (vgl. Anlage 12.1. des Schreibens vom 15.09.2025) und eine Erklärung der Antragstellerin sowie des vertikal integrierten Unternehmens (vgl. Anlage 10.7 des Schreibens vom 15.09.2025 sowie Anlage 10.1 der Nachreichung vom 09.03.2026) nach § 10b Abs. 2 EnWG zum Verzicht auf jegliche

Einflussnahme auf das laufende Geschäft der Antragstellerin als Unabhängiger Transportnetzbetreiber bei.

- 151 Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat keinen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf das laufende Geschäft (insbesondere den Netzbetrieb und auf notwendige Tätigkeiten zur Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplanes) nehmen können; diese Entscheidungen sind ausschließlich von der Geschäftsführung zu treffen (§ 5 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 20.08.2024, Anlage 12.1. des Schreibens vom 15.09.2025).
- 152 Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin (Anlage 12.1. des Schreibens vom 15.09.2025) sieht derzeit jedoch die Befugnis des Aufsichtsrats zum Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beziehungsweise ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats für eine von den Geschäftsführern selbst aufgestellte Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags vom 20.08.2024, Anlage 12.1. des Schreibens vom 15.09.2025) vor. Die Regelung ist geeignet, die Unabhängigkeit des Netzbetreibers (§ 10b Abs. 2 EnWG, § 10d Abs. 2 S. 3 EnWG) zu beeinträchtigen.
- 153 Die Beschlusskammer hat bereits in anderen Zertifizierungsverfahren, insbesondere dem Zertifizierungsverfahren der Ferngas (alt) festgestellt, dass eine solche Regelung in unzulässiger Weise Einfluss auf die unabhängige Führung der laufenden Geschäfte nimmt. Die Möglichkeit des Aufsichtsrats, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, bedeutet letztlich eine mittelbare Einflussnahmemöglichkeit in die Unabhängigkeitsanforderungen des § 10b Abs. 2 EnWG und ist damit unzulässig.
- 154 Die Antragstellerin vertritt in ihrem Schreiben vom 15.09.2025 die Auffassung, dass der Regelung keine entflechtungsrechtlichen Bedenken entgegenstünden. Aus der in § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages geregelten Befugnis des Aufsichtsrats erwachse noch keine Beschränkung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung aus §§ 10b Abs. 2, 10d Abs. 2 S. 3 EnWG (insbesondere der laufender Netzbetrieb und die Netzentwicklungsplanung). Sie ist zudem der Auffassung, dass erst die Geschäftsordnung selbst an den Vorgaben des § 10b Abs. 1 und Abs. 2 EnWG zu messen sei. Diese dürfe keine vom Aufsichtsrat definierten Regelungen enthalten, die diesen Vorgaben entgegenstehen. Erst wenn eine erlassene Geschäftsordnung in die Entscheidungsbefugnisse eingreife, sei diese mit § 10b Abs. 1 und Abs. 2 EnWG unvereinbar (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 34). Die Antragstellerin führt weiter aus, dass etwa gegen die Definition der Ressortzuständigkeiten einzelner Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat keine Bedenken bestünden. Zur Begründung führt sie aus, dass der Aufsichtsrat nach § 10d Abs. 2 S. 1 EnWG die Kompetenz hat, die Geschäftsführer zu bestellen und abzurufen, demnach müsse ihr „als Minus“ auch die Kompetenz zustehen, entsprechende Vorgaben (wie Ressortzuständigkeit) definieren zu können. Die Antragstellerin erklärte zudem, dass sie bereit sei § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages um eine Klarstellung zu ergänzen, dass eine vom Aufsichtsrat erlassene

Geschäftsordnung keine Vorgaben für das laufende Geschäft des Transportnetzbetreibers, insbesondere den Netzbetrieb sowie die Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans, enthalten darf und dass die Zustimmung vom Aufsichtsrat nicht verweigert werden darf, soweit eine Geschäftsordnung allein Aspekte der vorstehend genannten Bereiche regelt.

- 155 Mit Schreiben vom 28.10.2025 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass sie die Auffassung der Antragstellerin nicht teilt und sie zur Anpassung beziehungsweise Streichung von § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages aufgefordert.
- 156 § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages greift nach Auffassung der Beschlusskammer auch unter Zugrundelegung der von der Antragstellerin im Schreiben vom 15.09.2025 vorgeschlagenen Klarstellung in unzulässiger Weise in die Unabhängigkeit der Geschäftsführung ein. Zweck der Geschäftsordnung der Geschäftsführer ist es insbesondere die Verhältnisse mehrerer Geschäftsführer zueinander zu ordnen. Sie regelt Zuständigkeiten und Verfahren der Geschäftsführung und damit insbesondere die interne Aufgabenverteilung. Hierbei lässt sich nicht zwischen reguliertem und nicht reguliertem Bereich unterscheiden, indem das laufende Geschäft von der Aufsichtsratskompetenz bzw. Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen wird. Sämtliche der in Ihrem Organigramm (Anlage 4.1 des Schreibens vom 15.09.2025) aufgeführten Bereiche (Kaufmännischer Bereich, Netzbau, Technik und Netzwirtschaft) umfassen nach Ansicht der Beschlusskammer Tätigkeiten, die zumindest auch den Bereichen des laufenden Netzbetriebs oder der Netzentwicklungsplanung unterfallen. Insofern ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, wie etwa die Aufteilung von Ressortzuständigkeiten durch den Aufsichtsrat nicht das laufende Geschäft betreffen kann. Stünde dem Aufsichtsrat diese Kompetenz zu, könnte er durch den Zuschnitt der Ressortzuständigkeiten zudem Entscheidungen im laufenden Geschäft mittelbar beeinflussen. Zutreffend führt die Antragstellerin aus, dass der Aufsichtsrat nach § 10d Abs. 2 S. 1 EnWG die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer hat. Auch hieraus folgt jedoch keine Kompetenz zur Bestimmung von Ressortzuständigkeiten. Ernennung, Bestätigung als auch Regelungen hinsichtlich der Funktion sowie die Vertragsbedingungen der als oberste Unternehmensleitung benannten Person sind der Beschlusskammer gemäß § 10c Abs. 1 EnWG mitzuteilen und erst verbindlich, wenn seitens der Beschlusskammer keine Einwände bestehen. Eine Geschäftsordnung, die es dem Aufsichtsrat erlauben würde, die von Ressortzuständigkeiten anzupassen, böte dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, die Regelungen hinsichtlich der Aufgabenverteilung und Funktion der obersten Unternehmensleitung zu verändern und das Genehmigungserfordernis aus § 10c Abs.1 EnWG durch bestimmte Aufgabenzuschnitte zu umgehen.
- 157 Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 09.01.2025 zwei angepasste Varianten des § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages übersandt, in denen § 8 Abs. 6 dahingehend angepasst wird, dass die Kompetenz des Aufsichtsrates zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beziehungsweise das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats insoweit beschränkt wird, als

deren Inhalt materiell an § 10d EnWG auszurichten ist und keine Vorgaben für das laufende Geschäft der Antragstellerin umfasst. Auch eine den Regelungen der §§ 10 ff. EnWG zuwiderlaufende Ressortzuordnung durch den Aufsichtsrat wurde ausgeschlossen.

- 158 Konkret wird § 8 Abs. 6 in der ersten Variante dahingehend ergänzt, dass die von dem Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung „keine Regelungen enthalten [darf], die den Anforderungen des § 10d EnWG und der Unabhängigkeit der Geschäftsführung in Bezug auf das laufende Geschäft des Transportnetzbetreibers, insbesondere den Netzbetrieb sowie die Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans entgegenstehen.“ Ferner wird das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats dahingehend begrenzt, dass ein solches nicht besteht, wenn „die durch die Geschäftsführung aufgestellte Geschäftsordnung ausschließlich Regelungen zum Gegenstand [hat], die allein der Geschäftsführung vorbehaltenen Aufgabenbereiche gem. § 10d Abs. 2 S. 3 EnWG betrifft. Die Verweigerung der Zustimmung darf ferner nicht dazu führen, dass die Geschäftsführung in ihrer Unabhängigkeit in Bezug auf das laufende Geschäft des Transportnetzbetreibers, insbesondere den Netzbetrieb sowie die Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans, beschränkt wird.“ In der zweiten vorgeschlagenen Variante wird zunächst das Recht der Geschäftsführung in § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, dahingehend begrenzt, dass dies nicht gilt, wenn der Aufsichtsrat einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung erlässt. § 8 Abs. 6 S. 1 wird dahingehend geändert, dass der Aufsichtsrat nunmehr einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung erlassen kann. Zudem wird das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats entsprechend der ersten Variante ergänzt (vgl. jeweils die Anlage zur E-Mail vom 09.01.2026).
- 159 Auch die am 09.01.2025 vorgelegten Fassungen des § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages vermögen die Bedenken der Beschlusskammer nicht auszuräumen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung oder einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung erlassen kann. In beiden Fällen wird in unzulässiger Weise in die Unabhängigkeit der Geschäftsführung eingegriffen. Wie bereits ausgeführt, ist für die Beschlusskammer auch nicht ersichtlich, welcher Raum für die Kompetenz des Aufsichtsrats verbleibt, wenn sie insoweit auf Bereiche außerhalb der Vorgaben des § 10b Abs. 2 EnWG, § 10d Abs. 2 S. 3 EnWG beschränkt wird. Soweit dies dennoch der Fall sein sollte, ergeben sich im konkreten Fall jedoch weitreichende Abgrenzungsschwierigkeiten, die die Geschäftsführung in der unabhängigen Wahrnehmung des Geschäftsbetriebs behindern können, wenn sie sich stets fragen muss, ob die jeweilige Tätigkeit in den Kompetenzbereich des Aufsichtsrats fällt oder nicht.
- 160 Die Zertifizierung war daher mit der Auflage gemäß Tenorziffer 3 lit. c) zu versehen. Hierin wird die Antragstellerin verpflichtet, die Befugnis des Aufsichtsrats zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats hinsichtlich einer von den Geschäftsführern selbst aufgestellten Geschäftsordnung in § 8 Abs. 6 ihrer Satzung bis

sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung zu streichen und der Beschlusskammern anzuzeigen.

- 161 Die genannte Auflage ist auch verhältnismäßig. Sie verfolgt das legitime gesetzliche Entflechtungsziel, die Unabhängigkeit der Antragstellerin von anderen Aktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens bereits durch die Gesellschaftssatzung in dem ihr gemäß §§ 10b Abs. 2, 10d Abs. 2 S. 3 EnWG auferlegten Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers und damit der Unternehmensleitung bei der Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans von den Vertriebs-, Erzeugungs- oder Produktionsinteressen des vertikal integrierten Unternehmens gewährleistet, dass der Umfang der geplanten Investitionen von den Markterfordernissen sowie ggf. Versorgungssicherheitsanforderungen beeinflusst wird und nicht durch sachfremde Interessen aus anderen Bereichen der Energieversorgung (vgl. BT-Drs. 17/6072, S. 62). Die Auflage dient der Stärkung der Unabhängigkeit der Antragstellerin im vertikal integrierten Unternehmen, indem jegliche Einflussnahmemöglichkeit des Aufsichtsrats, in welchem auch Vertreter des vertikal integrierten Unternehmens vertreten sind, auf die Unternehmensleitung und damit auch auf den Netzbetrieb ausgeschlossen wird. Damit ist gewährleistet, dass die Entscheidungen der Unternehmensleitung nicht durch diskriminierende Beweggründe beeinflusst werden (vgl. BT-Drs. 17/6072, S. 64).
- 162 Die Auflage gemäß Tenorziffer 3 lit. c) ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel des unabhängigen und diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu erreichen. Denn der legitime Zweck kann nur erreicht werden, wenn die Unternehmensleitung der Antragstellerin ihre innere Ordnung selbst bestimmen kann und der Aufsichtsrat, als Einfallstor für Interessen des vertikal integrierten Unternehmens, keine Möglichkeit hat, den laufenden Geschäftsbetrieb durch den Zuschnitt von Ressorts mittelbar zu beeinflussen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Die Befugnis des Aufsichtsrats auf Bereiche außerhalb des Verantwortungsbereichs der §§ 10b Abs. 2, 10d Abs. 2 S. 3 EnWG zu begrenzen, stellt kein alternatives Mittel dar, denn entsprechend der Organisationsstruktur der Antragstellerin (vgl. das Organigramm in Anlage 4.1 des Schreibens vom 15.09.2025) betreffen alle vier vorhandenen Organisationsbereiche das laufende Geschäft, den Netzbetrieb oder die Netzentwicklungsplanung. Insofern verbleibt daneben kein Raum für eine Kompetenz, die pauschal dem Aufsichtsrat zugeordnet werden könnte. Jedenfalls hat die Antragstellerin dies nicht dargelegt. Die Auflage ist auch angemessen. Sie schränkt insbesondere nicht die Rechte des Aufsichtsrats hinsichtlich der ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben in § 10d Abs. 2 EnWG ein. Der Antragstellerin wird zudem eine angemessene Frist von sechs Monaten nach Erteilung der Zertifizierung zur Umsetzung der Auflage eingeräumt.
- 163 Die Europäische Kommission teilt die Auffassung der Beschlusskammer vollumfänglich, dass die Ausarbeitung oder Genehmigung einer Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte und die Netzverwaltung durch die Antragstellerin beeinträchtigt und im Widerspruch zu den

Anforderungen von Artikel 64 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 steht. Sie betont, dass alle im Organisationsplan der Antragstellerin aufgeführten Bereiche Tätigkeiten umfassen, die Teil des laufenden Geschäftsbetriebs sind und dass eine Aufteilung zwischen regulierten und nichtregulierten Bereichen nicht möglich ist (vgl. Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 30.03.2026, S. 5).

- 164 In Ihrer Stellungnahme vom 24.04.2026 vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dass die in § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags enthaltene Regelung nach ihrem Verständnis im Grundsatz entflechtungskonform ausgelegt werden könne und nicht bereits ihrer abstrakten Existenz nach notwendigerweise zu einer unzulässigen Einflussnahme auf das laufende Geschäft des Transportnetzbetreibers führe. Maßgeblich sei aus Sicht der Antragstellerin, dass eine etwaige Geschäftsordnung weder inhaltlich Regelungen enthalten dürfe, die den Anforderungen des § 10d EnWG widersprechen, noch dazu eingesetzt werden dürfe, die gesetzlich allein der Geschäftsführung vorbehaltenen Aufgabenbereiche, insbesondere in Bezug auf den laufenden Netzbetrieb und die Netzentwicklungsplanung, zu beeinträchtigen.
- 165 Die Ausführungen der Antragstellerin vermögen nicht zu überzeugen. Die Antragstellerin wiederholt im Wesentlichen ihr Vorbringen aus den am 09.01.2025 übermittelten Alternativvorschlägen des § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages. Gerade aus der abstrakten Existenz einer solchen Klausel, die dem Aufsichtsrat Kompetenzen einräumt, ergeben sich Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit des Aufsichtsrats einerseits und der Unternehmensleitung andererseits, die die unabhängige Aufgabenwahrnehmung der Unternehmensleitung faktisch beeinflussen kann. Eine entflechtungskonforme Auslegung erscheint vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Die Antragstellerin verkennt auch hier, dass nicht erst die Geschäftsordnung selbst an dem Maßstab des § 10d EnWG zu messen ist, sondern bereits die Kompetenzverteilung in Bezug auf die Geschäftsordnung den Vorgaben des § 10d EnWG entsprechen muss. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2.6.3. Tochterunternehmen

- 166 Eine indirekte Beeinflussung der Antragstellerin von Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie wahrnehmen, ist entsprechend den Vorgaben in § 6d i.V.m. § 10b Abs. 3 EnWG ausgeschlossen. Solche Tochterunternehmen dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Kombinationsnetzbetreiber halten (§ 6d i.V.m. § 10b Abs. 3 S. 1 EnWG). Der Kombinationsnetzbetreiber darf weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die diese Funktionen wahrnehmen, halten noch Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten (§ 6d i.V.m. § 10b Abs. 3 S. 2 EnWG).

- 167 (1) Die Antragstellerin gehört dem vertikal integrierten Unternehmen der VKB an (siehe ausführlich dazu oben, Abschnitt 2.2.).
- 168 Nach den Erklärungen des vertikal integrierten Unternehmens (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 37), der Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse der VKB und der Antragstellerin (Anlagen 1.4.2., 13.1. und 13.3 zum Schreiben vom 15.09.2025), der Übersicht über die Abgrenzung der wettbewerblichen Aktivitäten von den Netzaktivitäten innerhalb des Konzerns (vgl. Anlage 1.2. zum Schreiben vom 15.09.2025) und der von ihr vorgelegten Liste der Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die Verträge zur Wahrnehmung von wettbewerblichen Aktivitäten abgeschlossen haben (Anlage 13.4 zum Schreiben vom 15.09.2025) halten Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens der VKB, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, derzeit weder direkt noch indirekt Anteile an der Antragstellerin. Nach den Angaben der Antragstellerin sind die unterhalb des vertikal integrierten Unternehmens der VKB agierenden mittelbaren und unmittelbaren Eigentumsgesellschaften Holding-Gesellschaften, die keine der relevanten Funktionen wahrnehmen (vgl. insbesondere Schreiben der Antragstellerin vom 15.09.2025, S. 13 f.).
- 169 (2) Die einzigen Beteiligungen der Antragstellerin an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens stellen die Beteiligungen an der FSM und der Ferngas Service & Management Verwaltungs GmbH dar. Die Antragstellerin hält somit weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen, die eine der vorgenannten Funktionen ausüben, noch erhält sie Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von solchen Unternehmen.

2.6.4. Gewährleistung der Mittel für Transportnetz

- 170 Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Beschlusskammer dargelegt, dass sie jederzeit über die notwendigen Mittel für die Errichtung, den Betrieb und den Erhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Transportnetzes und des Verteilernetzes verfügt (§ 6d i.V.m. § 10b Abs. 4 EnWG).
- 171 (1) Die Antragstellerin hat erläutert, dass der ihr vom vertikal integrierten Unternehmen vorgegebene finanzielle Rahmen ausreichend ist, um den Betrieb und Erhalt des Netzes aufrecht zu erhalten und der ihr zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen auch finanzielle Mittel für Neuinvestitionen ermöglicht; insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Anschlussverpflichtungen oder dem Netzentwicklungsplan ergeben. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Antragstellerin die Befugnis hat, innerhalb des ihr vorgegebenen Rahmens eigenständig auf dem Kapitalmarkt neue Finanzmittel, die für das Alltagsgeschäft nötig sind, zu akquirieren (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 37 ff. und Anlage 10.2).
- 172 Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sie grundsätzlich über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, die erforderlich sind, um den Aufgaben, die sich aus Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 EnWG ergeben, nachzukommen. Sie besitzt die entsprechende Ausstattung, um wirtschaftlich zumutbar

ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gastransportnetz und Verteilernetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Dies umfasst insbesondere auch Investitionen, die sich aus gesetzlichen Anschlussverpflichtungen oder Netzentwicklungsplänen ergeben. Die entsprechenden Investitionen sind Bestandteil der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellten betriebswirtschaftlichen Finanzplanung der Antragstellerin und werden durch entsprechende Eigen- und Fremdfinanzierungen abgedeckt. Die Ausstattung der Antragstellerin mit den notwendigen finanziellen Mitteln zur Abdeckung der Kosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung des Transportnetzes dürfte zukünftig durch die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenzenfestlegung nach § 6 ARegV gewährleistet sein. Die aufgrund dieses Antrags durch die Bundesnetzagentur genehmigten Kosten dienen der Ermittlung der kostendeckenden Netzentgelte. Die in der Kostenprüfung durch die Bundesnetzagentur anerkannten Kosten bilden das Ausgangsniveau für die daraus zu ermittelnde Erlösobergrenze der jeweiligen Regulierungsperiode. Diese dient wiederum als Grundlage für die Ermittlung der kostendeckenden Netzentgelte.

- 173 (2) Die Antragstellerin hat ihre Vorhabenplanung für die nächsten Jahre dargelegt. Maßnahmen des Fernleitungsnetzbetreibers ergeben sich dabei aus dem Netzentwicklungsplan Gas. In absehbarer Zukunft ist nach ihren Angaben kein Ausbau des Transportnetzes zur Erhöhung der Kapazitäten erforderlich (vgl. Anlage 14.1 des Schreibens vom 15.09.2025). Änderungen von Netzanbindungen ergeben sich aus der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes vom 22.10.2024. Den Schwerpunkt ihrer Investitionen sieht die Antragstellerin im Verteilernetz und im Wasserstoffkernnetz. Hierfür rechnet die Antragstellerin mit einem niedrigen bis mittleren zweistelligen Millionenbetrag (Vgl. Anlage 14.6.2 des Schreibens vom 15.09.2025, S. 18).
- 174 (3) Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin wurden durch die Einreichung des durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses der Geschäftsjahre 2021 bis 2024 erbracht (vgl. Anlagen 14.4 bis 14.6 des Schreibens vom 15.09.2025). Da die Antragstellerin erst seit dem 12.09.2024 als Fernleitungsnetzbetreiberin der Fernleitung EGL 401 tätig ist, sind weitere Jahresabschlüsse aus der Zeit, in der die Antragstellerin als Transportnetzbetreiber tätig geworden ist und die Betriebsführung der EGL 401 übernommen hat, naturgemäß nicht verfügbar. Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 geben jedoch keine Hinweise auf einen wirtschaftlichen Misserfolg der Ferngas (alt), sondern waren vielmehr von einem stabilen Cash-Flow und einem stabilen EBITDA gekennzeichnet. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- 175 [REDACTED] €
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- 176 (4) Die Antragstellerin trägt zudem vor, dass ihr über einen Konsortialkreditvertrag mit einem deutschen Finanzkonsortium eine Kreditlinie zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs zur Verfügung steht, sollte der Finanzierungsbedarf nicht vollständig aus dem operativen Cashflow gedeckt werden. [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- 177 (5) Die Antragstellerin verfügt des Weiteren über eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung der von Liquidität mit der DGZH (vgl. Schreiben vom 18.04.2018, S. 58 und Schreiben vom 31.07.2018, S. 22 im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens der Ferngas (alt)).
- [REDACTED]
- [REDACTED] €. Die Liquidität kann auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Antragstellerin zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig kann auch in andere Richtung Liquidität durch die Antragstellerin für die DGZH bereitgestellt werden.
- 178 Nach § 6d i.V.m. § 10b Abs. 1 S. 1 EnWG muss der Kombinationsnetzbetreiber wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau erforderlichen Vermögenswerte haben und diese Entscheidungsbefugnisse unabhängig ausüben können. Hierbei handelt es sich wie bereits oben dargelegt um zwei, kumulativ zu erfüllende Tatbestandsmerkmale. Um die entflechtungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten, ist es nicht ausreichend, wenn die gesellschaftsrechtliche Struktur und Einbettung des Netzbetreibers lediglich Einflussnahmen des vertikal integrierten Unternehmens verhindert. Die Abwesenheit von Fremdkontrolle muss zugleich mit einem autonomen Gestaltungs- und Entscheidungsfreiraum des Netzbetreibers korrespondieren. Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers ist insofern nicht

teilbar. Da es sich bei der Antragstellerin um die Gesellschaft mit den größten Vermögenswerten (Netz und für den Betrieb erforderliche Mittel) handelt, werden die Schuldverschreibungen letztlich durch diese Vermögenswerte besichert. Vor diesem Hintergrund muss es der Antragstellerin möglich sein, unabhängig und ohne auf das Einvernehmen der DGZH oder anderen Gesellschaften angewiesen zu sein, an der Liquidität aus den Schuldverschreibungen zu partizipieren.

179 § [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

180 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED] Eine entsprechende Erklärung des vertikal integrierten Unternehmens, dass die Vorgaben nach § 10b Abs. 4 EnWG, wonach der Antragstellerin als Unabhängiger Transportbetreiber jederzeit die notwendigen Mittel für die Errichtung, den Betrieb und den Erhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Transportnetzes zur Verfügung stehen müssen, eingehalten werden, hat die Antragstellerin ebenfalls vorlegt (vgl. Anlage 14.8 der Nachreichung vom 09.03.2026).

181 Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.5.1. verwiesen.

2.6.5. Marktüblichkeit der Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen

182 Zwischen der Antragstellerin und dem vertikal integrierten Unternehmen existieren kommerzielle und finanzielle Beziehungen. Die Antragstellerin führt konkret finanzielle Beziehungen mit ihrer Muttergesellschaft, der DGZH. Die Verträge und Modalitäten wurden der Beschlusskammer vorgelegt und entsprechen der Maßgabe des § 6d i.V.m. § 10b Abs. 5 Abs. 1 EnWG, der die Einhaltung marktüblicher Bedingungen erfordert.

183 (1) Die Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung von Liquidität zwischen der Antragstellerin und der DGZH, die es der Antragstellerin ermöglicht, kurzfristige Finanzierungsbedarfe zu decken und umgekehrt der DGZH Liquidität zur Verfügung zu stellen, [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

184

185 (3) Die Antragstellerin stellt zudem in Ihrem allen Mitarbeitern bekannt zu machenden Gleichbehandlungsprogramm (Unternehmensrichtlinie) UR29 klar, dass sämtliche kommerziellen und finanziellen Beziehungen zwischen Ihr und anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens marktübliche Konditionen zu enthalten haben. (vgl. Abschnitt 6.7 der Anlage 21.7.6 des Schreibens vom 15.09.2025).

2.7. Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung

186 Die Antragstellerin erfüllt die Anforderungen an die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals nach § 6d i.V.m. § 10c EnWG und § 10a Abs. 2 S.1 EnWG. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer die Namen und Funktionen der obersten Unternehmensleitung mitgeteilt (siehe folgenden Abschnitt 2.7.1.). Die Vorgaben zur Einstellung von bestimmten Beschäftigten („Cooling On“) und nach Beendigung von bestimmten Arbeitsverhältnissen („Cooling Off“) sind eingehalten (siehe folgende Abschnitte 2.7.2. und 2.7.3.). Die Unabhängigkeit des Personals ist gewährleistet. Die Unternehmensleitung im Sinne des § 3 Nr. 102 EnWG ist unmittelbar bei der Antragstellerin angestellt. Die Beschränkungen zum Anteilserwerb werden eingehalten. Die Vergütung der Geschäftsführung ist nicht an den Unternehmenserfolg des vertikal integrierten Unternehmens der VKB gebunden (siehe folgenden Abschnitt 2.7.5.). Die Vorgaben zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der sog. zweiten Führungsebene gemäß § 6d i.V.m. § 10c Abs. 6 EnWG sind eingehalten (siehe folgenden Abschnitt 2.7.6.).

2.7.1. Mitteilung über Personal in der Unternehmensleitung

187 Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer insbesondere den Namen der Person, die vom Aufsichtsrat als oberste Unternehmensleitung ernannt bzw. bestätigt wurde, sowie die Regelungen hinsichtlich der Funktion, für die diese Person vorgesehen ist, die Laufzeit der

Verträge mit dieser Person und die jeweiligen Vertragsbedingungen mitgeteilt. Des Weiteren hat sie auch Angaben zu den Personen der Unternehmensleitung im Sinne des § 3 Nr. 102 EnWG gemacht.

188 Als Personal der obersten Unternehmensleitung hat die Antragstellerin [REDACTED] benannt. [REDACTED] war seit Februar 2023 Geschäftsführerin der Ferngas (alt) (vgl. Anlage 17.2.1. zum Schreiben vom 15.09.2025). Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20.08.2024 wurde [REDACTED] mit Wirkung zum 12.09.2024 zur Geschäftsführerin der zu diesem Zeitpunkt noch unter dem Namen NewCo NeueFGNetz GmbH firmierenden Antragstellerin bestellt (vgl. Anlage 21.7.3. zum Schreiben vom 15.09.2025; Handelsregisterauszug vom 27.11.2025, HRB 43403). Dass die Entscheidung über die Bestellung entgegen § 10d Abs. 2 S. 1 EnWG nicht vom Aufsichtsrat, sondern von der Gesellschafterversammlung getroffen wurde, stellt im vorliegenden Fall keinen entflechtungsrechtlichen Verstoß dar. Zum Zeitpunkt der Bestellung von [REDACTED] zur Geschäftsführerin war der Gesellschaftszweck der Antragstellerin noch ausschließlich auf die Verwaltung eigenen Vermögens gerichtet. Erst mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Handelsregister am 12.09.2024 hat die Antragstellerin den Gesellschaftszweck auf den Betrieb des Transportnetzes ausgerichtet (vgl. Handelsregisterauszug vom 27.11.2025, HRB 43403). Bis zu diesem Zeitpunkt unterlag sie nicht den Anforderungen des § 10d EnWG. Mit der Verschmelzung der Ferngas (alt) auf die Antragstellerin ist jedoch gem. § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 S. 1 BGB das Dienstverhältnis von [REDACTED] mit der Ferngas (alt) am 12.09.2024 auf die zu diesem Zeitpunkt noch als NewCo firmierende Antragstellerin übergegangen (vgl. Verschmelzungsvertrag vom 20.08.2024).

189 Weitere Mitglieder der Unternehmensleitung im Sinne des § 3 Nr. 102 EnWG sind derzeit [REDACTED] [REDACTED] die als Prokuristen der Antragstellerin ernannt wurden (vgl. Anlage 17.1. des Schreibens vom 15.09.2025; Handelsregisterauszug vom 27.11.2025, HRB 43403).

2.7.2. Vorgaben zur Einstellung („Cooling On“)

190 Die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung darf in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung nicht bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner angestellt gewesen sein oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu einem dieser Unternehmen unterhalten haben. Die verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung dürfen in den letzten sechs Monaten vor einer Ernennung keine Aufgaben der Unternehmensleitung beim vertikal integrierten Unternehmen wahrgenommen haben (§ 6d i.V.m. § 10c Abs. 2 EnWG).

191 Bei der Regelung handelt es sich um die sog. „Cooling On“-Perioden, die gewährleisten sollen, dass ein Wechsel von Personen innerhalb des Konzerns grundsätzlich möglich bleibt. Allerdings

soll das Diskriminierungspotential, das mit einem solchen internen Wechsel einhergeht, minimiert werden.

- 192 Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die bei der Einstellung geltenden sog. „Cooling On“-Vorgaben für die Unternehmensleitung (§ 6d i.V.m. § 10c Abs. 2 EnWG) eingehalten wurden.
- 193 (1) Die Vorgaben des § 6d i.V.m. § 10c Abs. 2 EnWG finden unmittelbar Anwendung auf die Unternehmensleitung des Kombinationsnetzbetreibers. Der Gesetzgeber hat in § 3 Nr. 102 EnWG gesetzlich bestimmt, welche Personen unter den Begriff der Unternehmensleitung zu fassen sind. Danach gehören zur Unternehmensleitung zum einen die oberste Unternehmensleitung, bestehend aus Vorstand, Geschäftsführung oder einem Gesellschaftsorgan mit vergleichbaren Aufgaben und Befugnissen (vgl. § 3 Nr. 81 EnWG), zum anderen Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Transportnetzbetreiber betraut sind und auf Grund eines Übertragungsaktes, dessen Eintragung im Handelsregister oder einem vergleichbaren Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gesetzlich vorgesehen ist, berechtigt sind, den Transportnetzbetreiber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei den letztgenannten Personen dürfte es sich vor allem um Personen handeln, denen eine im Handelsregister einzutragende Prokura (§§ 48 ff. HGB) erteilt wurde.
- 194 (2) Die Unternehmensleitung der Antragstellerin besteht derzeit aus vier Personen. Damit müssen drei Personen die dreijährige „Cooling On“-Frist des § 10c Abs. 2 S. 1 EnWG und die verbleibende Person die sechsmonatige „Cooling On“-Frist des § 10c Abs. 2 S. 2 EnWG einhalten.
- 195 (3) Mit der Bestätigung von [REDACTED] als Geschäftsführerin der Antragstellerin mit Gesellschafterbeschluss vom 20.08.2024 (mit Wirksamkeit zum 12.09.2025) ist die dreijährige „Cooling On“-Frist des § 10c Abs. 2 S. 1 EnWG eingehalten. Dem steht die vorherige Tätigkeit als Geschäftsführerin bei der Ferngas (alt) als einem anderen Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens nicht entgegen. Dies ist mit den „Cooling On“-Vorgaben vereinbar, da es in dem Verhältnis der Transportnetzbetreiber untereinander an dem relevanten Diskriminierungspotential fehlt, dass durch § 10c Abs. 2 S. 1 EnWG verhindert werden soll. Sinn und Zweck der maßgeblichen Entflechtungsvorgaben bestehen darin, vor allem eine Einflussnahme der wettbewerblich organisierten Geschäftsbereiche Erzeugung, Gewinnung und Vertrieb von Elektrizität bzw. Erdgas innerhalb einer durch Beherrschung verbundenen Unternehmensgruppe auf den regulierten Netzbereich zu verhindern. Dadurch soll ein diskriminierungsfreier Netzzugang für nicht mit dem vertikal integrierten Unternehmen verbundene Unternehmen gewährleistet und Wettbewerb auf der dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen gefördert werden. Bei den Entflechtungsvorgaben geht es um die Unabhängigkeit gegenüber Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens. Durch das vorlaufende Tätigkeitsverbot soll sichergestellt werden, dass sich bei einem Wechsel eines Mitarbeiters vom vertikal integrierten Unternehmen zum Transportnetzbetreiber das Verhältnis zwischen ihm und dem bisherigen Dienst- und Arbeitgeber so abkühlt, dass ein

diskriminierungsfreier Netzbetrieb gewährleistet ist (BT-Drs. 17/6072, S. 63). Hierdurch soll die berufliche Unabhängigkeit sichergestellt werden und Interessenkonflikte vermieden werden. Dieser Interessenkonflikt besteht bei einem Wechsel von einem Transportnetzbetreiber zu einem anderen nicht.

196 Der Einhaltung der „Cooling On“-Vorgaben steht ferner nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Ernennung von [REDACTED] als Geschäftsführerin der Antragstellerin, diese noch nicht als Fernleitungsnetzbetreiberin tätig war und somit vor der Verschmelzung formell als ein anderes Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens anzusehen war. Ein Verstoß gegen die Karenzzeitregelungen kann zwar bereits dann vorliegen, wenn vor deren Ablauf aufschiebend bedingte Vereinbarungen mit Wirkung zum Ablauf der Karenzzeit getroffen werden oder die Bestellung zur Geschäftsführerin aufschiebend bedingt auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt (vgl. insoweit BGH, Beschl. v. 13.11.2018 – EnVR 30/17 hinsichtlich der „Cooling Off“-Regelung aus § 10c Abs. 5 EnWG). Die bestehenden Bedenken konnten vorliegend jedoch ausgeräumt werden. Bereits zu Beginn der Umstrukturierung der Ferngas (alt) und dem Abstimmungsprozess diesbezüglich mit der Beschlusskammer hatte die Ferngas (alt) hinsichtlich der spiegelbildlich geltenden Cooling Off-Vorgaben für [REDACTED] dargelegt, dass die Geschäftsführung der Antragstellerin im Zeitraum bis zur Verschmelzung, erfolgt am 12.09.2024, mittels Gesellschafterbeschluss angewiesen wird, nur die für das Wirksamwerden der Verschmelzung der Ferngas (alt) mit der Antragstellerin erforderlichen Schritte durchzuführen, sodass sie insoweit in ihren Handlungen gebunden werde (vgl. Schreiben der Ferngas (alt) vom 18.06.2024). Darüber hinaus war maßgeblich für die Beurteilung, dass mit dem Gesellschafterbeschluss vom 20.08.2024 gleichzeitig die Satzung dahingehend geändert wurde, dass die Antragstellerin mit einer den Regelungen nach §§ 10 – 10e EnWG vergleichbaren Unabhängigkeit ausgestattet wurde (vgl. Anlage 21.7.3. zum Schreiben vom 15.09.2025). Bis zur maßgeblichen Satzungsänderung, ins Handelsregister eingetragen am 12.09.2024 (vgl. Handelsregisterauszug vom 27.11.2025, HRB 43403), wurde die Geschäftsführung der Antragstellerin zudem noch durch [REDACTED] wahrgenommen. Struktur und Satzung der Antragstellerin entsprachen in Folge der Satzungsänderung im Wesentlichen den Vorgaben des § 10b Abs. 2 S. 1 EnWG. Hierdurch war von vorneherein eine Einflussnahme auf [REDACTED] durch das vertikal integrierte Unternehmen sowie eine Interessenvermischung ausgeschlossen. Soweit die Entflechtungskonformität für den betreffenden Sachverhalt hinsichtlich der für die Ferngas (alt) geltenden „Cooling Off“-Vorgaben durch die Beschlusskammer festgestellt wurde (vgl. Schreiben der Beschlusskammer an die Ferngas (alt) vom 04.11.2024), ergibt sich für den selben Sachverhalt in Bezug auf die für die Antragstellerin geltenden „Cooling On“-Vorgaben im Hinblick auf die Tätigkeit bei der Antragstellerin keine andere Wertung.

197 Auch die Prokuristen [REDACTED] (vgl. Lebensläufe der Unternehmensleitung als Anlage 4.3.2., Anlage 4.3.3., Anlage 4.3.4. des Schreibens vom 15.09.2025) haben die dreijährige „Cooling On“-Frist des § 10c Abs. 2

S. 1 EnWG eingehalten. Die vorherige Tätigkeit bei der Ferngas (alt) als einem anderen Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens ist mit den „Cooling On“-Vorgaben vereinbar, da es in dem Verhältnis der Transportnetzbetreiber untereinander an dem relevanten Diskriminierungspotential fehlt, dass durch § 10c Abs. 2 S. 1 EnWG verhindert werden soll (s.o.). Die Angehörigen der Unternehmensleitung haben zudem erklärt, dass sie die Voraussetzungen des § 10c Abs. 2 S. 1 EnWG einhalten (vgl. Anlage 17.3.1., Anlage 17.3.2., Anlage 17.3.3. und Anlage 17.3.4. des Schreibens vom 15.09.2025). Die Beschlusskammer geht daher auch davon aus, dass die Angehörigen der Unternehmensleitung in diesem Zeitraum keine Interessen- oder Geschäftsbeziehung zum vertikal integrierten Unternehmen unterhalten haben.

- 198 (4) Für zukünftige Ernennungen gewährleistet die Antragstellerin die geforderte Einhaltung der „Cooling On“-Perioden durch entsprechende Unternehmensrichtlinien (UR2 Verhaltenskodex, Ergänzung der UR2 und UR29 Gleichbehandlungsprogramm), die entsprechende Verpflichtungen und Informationspflichten vorsehen (vgl. Schreiben von 15.09.2025, S. 43 ff. sowie Unternehmensrichtlinie UR2, Ergänzung zur UR2 und UR29 als Anlagen 22.1., 19.1.3. und 12.3.2 zum Schreiben von 15.09.2025). Damit ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

2.7.3. Vorgaben nach Beendigung („Cooling Off“)

- 199 Personen der Unternehmensleitung dürfen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für vier Jahre nicht bei anderen Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner angestellt sein oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu diesen Unternehmen unterhalten (§ 6d i.V.m. § 10c Abs. 5 EnWG).
- 200 Der § 10c Abs. 5 EnWG stellt das Pendant zum Absatz 2 dar und regelt die „Cooling Off“-Perioden der Personen der Unternehmensleitung. Die Antragstellerin hat eine entsprechende Regelung in ihren Geschäftsführervertrag (vgl. Anlage 17.2.1. des Schreibens vom 15.09.2025) bzw. den Anstellungsverträgen mit den Prokuristen (vgl. Anlage 17.2.2., Anlage 17.2.3. und Anlage 17.2.4. des Schreibens vom 15.09.2025), in entsprechende Musterarbeitsverträge (vgl. Anlage 19.1.1. und Anlage 19.1.2. des Schreibens vom 15.09.2025) und in die Unternehmensrichtlinien Verhaltenskodex und Gleichbehandlungsprogramm aufgenommen (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 43 ff.; Unternehmensrichtlinie UR2, Ergänzung zur UR2 und UR29 als Anlagen 12.3.2., 19.1.3. und 22.1., zum Schreiben von 15.09.2025). Damit stellt sie sicher, dass die Einhaltung der Cooling Off-Vorgaben hinreichend gewährleistet ist.

2.7.4. Gewährleistung der Unabhängigkeit

- 201 Die Voraussetzungen des § 10c Abs. 3 EnWG zur Unabhängigkeit des Personals des Netzbetreibers sind eingehalten. Die Antragstellerin gewährleistet, dass keine mit § 10c Abs. 3 EnWG unvereinbaren Interessen- bzw. Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen bestehen (vgl. Ziffer (1)). Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die

- Unternehmensleitung unmittelbar beim Kombinationsnetzbetreiber angestellt ist (vgl. unter Ziffer (2)).
- 202 (1) Interessen- und Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen (§ 10c Abs. 3 EnWG)
- 203 Nach § 6d i.V.m. § 10c Abs. 3 EnWG hat der Kombinationsnetzbetreiber sicherzustellen, dass die Unternehmensleitung und seine Beschäftigten weder bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteilseignern angestellt sind noch Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.
- 204 Die Antragstellerin hat erklärt, dass sie hinreichend Sorge dafür trägt, dass alle bei ihr beschäftigten Personen nicht bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteilseignern angestellt sind, noch sonstige Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu dem vertikal integrierten Unternehmen unterhalten. Die Antragstellerin gewährleistet die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung und der Beschäftigten im Sinne des § 10c Abs. 3 EnWG durch entsprechende Regelungen im Geschäftsführervertrag (vgl. Anlage 17.2.1. des Schreibens vom 15.09.2025) und den Anstellungsverträgen mit den Prokuristen und Bereichsleitern (vgl. Anlage 17.2.2., Anlage 17.2.3., Anlage 17.2.4. und Anlage 17.2.5. des Schreibens vom 15.09.2025) durch entsprechende Gestaltung von Musterarbeitsverträgen (vgl. Anlage 19.1.1. und Anlage 19.1.2. des Schreibens vom 15.09.2025) sowie in den Unternehmensrichtlinien Verhaltenskodex, dessen Ergänzung und im Gleichbehandlungsprogramm (vgl. Unternehmensrichtlinie UR2, Ergänzung zur UR2 und UR29 als Anlagen 12.3.2., 19.1.3. und 22.1., zum Schreiben vom 15.09.2025; Schreiben vom 15.09.2025, S. 43 ff. und Anlage 19.2.1. des Schreibens vom 15.09.2025).
- 205 (2) Anstellung der Unternehmensleitung beim Kombinationsnetzbetreiber
- 206 Darüber hinaus muss die Unternehmensleitung im Sinne des § 3 Nr. 102 EnWG unmittelbar beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber bzw. Kombinationsnetzbetreiber angestellt sein.
- 207 Nach Ansicht der Beschlusskammer ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Unternehmensleitung in Form von Arbeitnehmerüberlassungen oder Dienstleistungsverhältnissen mit den Unabhängigkeitsvorgaben unvereinbar. Die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten der Unternehmensleitung, zu der nach § 3 Nr. 102 EnWG auch Prokuristen zählen, müssen originären und können keinen durch Dienstleistungsverträge abgeleiteten Charakter haben.
- 208 Die Unternehmensleitung der Antragstellerin – die Geschäftsführerin [REDACTED] und die drei Prokuristen Frau [REDACTED] – sind unmittelbar beim Kombinationsnetzbetreiber angestellt (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 43 ff. und Anlage 19.2.1. des Schreibens vom 15.09.2025).
- 209 (3) Unabhängigkeit der Unternehmensleitung

210 Die berufliche Unabhängigkeit der Unternehmensleitung nach § 6d i.V.m. § 10c Abs. 1 EnWG und § 10a Abs. 2 S.1 EnWG und damit die personelle Unabhängigkeit des Kombinationsnetzbetreibers nach § 10b Abs. 1 S. 1 EnWG liegt vor. Sie wird insbesondere nicht durch eine Tätigkeit als Unternehmensleitung der Holdinggesellschaften der Antragstellerin in unzulässiger Weise eingeschränkt. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihre Unternehmensleitung, die personenidentisch ist mit der Unternehmensleitung der FSM, keine Position in der DGH oder der DGZH einnimmt. § 1 des Dienstleistungsverträge zwischen der DGH und der FSM beziehungsweise zwischen der DGZH und der FSM, der jeweils die Übernahme der Geschäftsführung der DGH beziehungsweise DGZH durch die FSM regelt, findet keine Anwendung (vgl. Anlage 13.5.3. zum Schreiben vom 15.09.2025).

2.7.5. Erwerb von Anteilen am vertikal integrierten Unternehmen und Vergütung von Personen der Unternehmensleitung

211 Die Antragstellerin und das vertikal integrierte Unternehmen gewährleisten, dass Personen der Unternehmensleitung und die übrigen Beschäftigten der Antragstellerin keine Anteile an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens halten (§ 6d i.V.m. § 10c Abs. 4 EnWG).

212 Die Antragstellerin hat dargelegt, dass eine Beteiligung an der VKB durch natürliche Personen ausgeschlossen ist, da es sich bei der VKB um eine Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts handelt. Die Möglichkeiten der Anlage bei der VKB richtet sich an institutionelle Anleger oder an private Anleger. Sofern sich ein Produkt an private Anleger richtet, ist jedoch kein konkretes Einzelinvestment vorgesehen. Hieraus folgt nach den Ausführungen der Antragstellerin, dass es Privat- und Kleinanlegern grundsätzlich nicht möglich ist, Anteile an der VKB oder einer Beteiligung beziehungsweise einer Tochtergesellschaft gezielt zu erwerben (vgl. Anlage 20.3. zum Schreiben vom 15.09. 2025). Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass die VKB als vertikal integriertes Unternehmen oder deren Mehrheitsanteilseigner (Sparkassen) unter anderem grundsätzlich ein breites Spektrum auch an Finanz oder Beteiligungsprodukten (z. B. Fonds) anbietet (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 44), so ist dies unschädlich, da sie bestätigt, dass diese Produkte allgemein auch Privatpersonen angeboten werden und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und dessen Anteil am vertikal integrierten Unternehmen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Fonds einen erheblichen Anteil nicht überschreitet (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 44; Anlage 20.3. zum Schreiben vom 15.09. 2025).

213 Um ihre Mitarbeiter gleichwohl auf die gesteigerten Entflechtungsanforderungen an Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d i.V.m. § 10c Abs. 4 EnWG hinzuweisen, hat die Antragstellerin entsprechende Verpflichtungen in ihre Unternehmensrichtlinie UR2 Verhaltenskodex aufgenommen (vgl. Anlage 21.4.2 zum Schreiben von 15.09.2025).

214 Schließlich gewährleistet die Antragstellerin, dass die Vergütung von Personen, die der Unternehmensleitung angehören, nicht vom wirtschaftlichen Erfolg des vertikal integrierten Unternehmens mit Ausnahme des Transportnetzbetreibers, abhängig ist (§ 6d i.V.m. § 10c Abs. 4 EnWG). Die Antragstellerin hat insofern dargelegt, dass sich, sofern eine variable Vergütungskomponente enthalten ist, diese ausschließlich nach (Erfolgs-) Parametern der Antragstellerin oder der FSM richtet (vgl. Schreiben vom 18.04.2019, S. 44).

2.7.6. Personen der zweiten Führungsebene

215 Die Vorgaben des § 10c Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und 5 EnWG gelten entsprechend auch für Personen, die der obersten Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt und für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich sind (§ 10c Abs. 6 EnWG). Demnach haben auch diese Personen der sog. „zweiten Führungsebene“ grundsätzlich die Vorgaben des EnWG hinsichtlich „Cooling On“, „Cooling Off“ und der Unabhängigkeit, zu erfüllen.

216 (1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs spricht der Dreiklang aus Betrieb, Wartung und Entwicklung dafür, dass (nur) diejenigen Bereichsleiter von § 10c Abs. 6 EnWG erfasst werden, die aufgrund des Aufgabenzuschnitts ihrer Fachbereiche oder Abteilungen maßgeblichen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen zu den technischen Eigenschaften des Transportnetzes, seinem Zustand und seiner Fortentwicklung haben und dazu umfangreiche diskriminierungsrelevante Kenntnisse, haben müssen (BGH, EnVR 51/14, Beschluss vom 26.01.2017, amtl. Umdruck, Rn. 45).

217 Der Bundesgerichtshof hat weiter festgestellt, dass diese Tatbestandsvoraussetzungen allerdings nicht dahin verengt werden dürfen, dass nur die Fachbereiche erfasst werden, die rein technische, netzbezogene Aufgaben zu erfüllen haben. § 10c Abs. 6 EnWG nehme zwar mit den Begriffen des Betriebs, der Wartung und der Entwicklung des Netzes auf die in Art. 17 Abs. 2 lit. e) der Richtlinie 2009/73/EG (inzwischen ersetzt durch Artikel 63 Abs. 2 lit. e) der Richtlinie (EU) 2024/1788) genannten Kernaufgaben des Transportnetzbetreibers Bezug, ohne aber den Anwendungsbereich darauf einzuschränken. Die Aufzählung in Art. 17 Abs. 2 Richtlinie 2009/73/EG hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine abgrenzende, sondern lediglich eine konkretisierende Funktion. Auch bei den übrigen in dieser Regelung genannten Bereichen handelt es sich nach dem Bundesgerichtshof um Kernaufgaben des Transportnetzbetreibers, wie etwa bei der Investitionsplanung und der Netzplanungskompetenz, aber auch bei anderen unternehmensspezifischen Einrichtungen, wie unter anderem Rechtsabteilung, Buchhaltung und IT-Diensten. Dies zeigt sich vor allem daran, dass für sie aufgrund ihrer Bedeutung für den Netzbetrieb und des Umfangs der gespeicherten unternehmensinternen, wirtschaftlich sensiblen Daten noch weitere Entflechtungsmaßnahmen vorgesehen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt eine für die Aufgabenerfüllung der entsprechenden Fachabteilung notwendige Kenntnis der technischen Eigenschaften des Transportnetzes und seines Zustands, verbunden mit einer maßgeblichen

Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungen der Unternehmensführung, ohne dass damit zugleich verlangt wird, dass der Fachbereich die technischen Aufgaben selbst ausführt (BGH, EnVR 51/14, Beschluss vom 26.01.2017, amtl. Umdruck, Rn. 46 ff.). Schließlich bedarf es nach dem Bundesgerichtshof zur Frage des Kenntnisstands des jeweiligen Fachbereichsleiters keiner konkreten Feststellungen im Einzelfall. Vielmehr stellen Gesetz und Richtlinien insoweit auf eine generalisierende Betrachtungsweise auf der Grundlage der konkreten Aufgabenbeschreibung innerhalb des Organisationsschemas des Transportnetzbetreibers ab. Die Karenzzeitenregelungen sollen die Effektivität des ITO-Modells sicherstellen und die im Hinblick auf die Ziele der Entflechtung bestehenden Schwächen dieses Modells insbesondere im Vergleich zu dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung ausgleichen (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2009/72/EG – der nunmehr dem Erwägungsgrund 71 der Richtlinie (EU) 2024/1788 entspricht). Aufgrund dessen ist allein maßgeblich, welchen Aufgabenbereich der betreffende Leiter der zweiten Führungsebene hat und welche Kenntnisse über die technischen Eigenschaften des Transportnetzes und seines Zustands er zur Erfüllung seiner Aufgaben üblicherweise besitzen muss (BGH, EnVR 51/14, Beschluss vom 26.01.2017, amtl. Umdruck, Rn. 60).

- 218 Nach dem von der Antragstellerin vorgelegten Organigramm (vgl. Anlage 2.4. des Schreibens vom 15.09.2025) sind aus Sicht der Beschlusskammer derzeit die Leitungen der vier Fachbereiche, im Einzelnen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], nach dem vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen als Personen der zweiten Führungsebene i. S. d. § 10c Abs. 6 EnWG einzuordnen.
- 219 Nach den Aufgabenbeschreibungen verfügen alle vier Bereichsleiter über Kenntnis der technischen Eigenschaften des Transportnetzes bzw. Verteilernetzes und seines Zustands, verbunden mit einer maßgeblichen Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungen der Unternehmensführung (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 22). Da [REDACTED] [REDACTED] jeweils über Einzelprokura verfügen, gehören sie der Unternehmensleitung i.S.v. § 3 Nr. 102 EnWG an (vgl. Abschnitt 2.7.1.) und unterliegen bereits unmittelbar den Anforderungen aus § 10c Abs. 2 bis 5 EnWG. Der durch [REDACTED] [REDACTED] umfasst insbesondere das [REDACTED] [REDACTED] (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 22, sowie das Organigramm als Anlage 2.4. zum Schreiben vom 15.09.2025), sodass davon auszugehen ist, dass [REDACTED] über Kenntnisse der technischen Eigenschaften des Transportnetzes bzw. Verteilernetzes und seines Zustands, verbunden mit einer maßgeblichen Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungen der Unternehmensführung verfügt.
- 220 (2) Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die Vorgaben des § 10c Abs. 6 i.V.m. § 10c Abs. 2 EnWG bei der Ernennung der vier Bereichsleiter eingehalten sind. Bezüglich [REDACTED]

S. 47). Die Eintragung in das Handelsregister bezüglich des neuen Gesellschaftsvertrages wurde am 12.09.2024 veröffentlicht (vgl. Handelsregisterauszug vom 27.11.2025, HRB 43403).

225 Mit Schreiben vom 24.04.2026 hat die Antragstellerin die Beschlusskammer darüber informiert, dass Herr Dr. Stefan Seipl und Herr Georg Johann Distler zum 28.04.2026 ihr jeweiliges Aufsichtsratsmandat niederlegen. Seit dem 29.04.2026 sind Frau Prof. Dr.-Ing. Susanne Lehner und Frau Karolina Gernbauer neben Herrn Franz Untersteller Teil des dreiköpfigen Aufsichtsrats.

2.8.2. Aufgabenbereich

226 Der Aufsichtsrat nimmt die ihm in § 10d Abs. 2 EnWG zugedachten Aufgabenbereiche wahr.

227 In §§ 6 bis 8 der Satzung (vgl. Anlage 21.1 des Schreibens vom 15.09.2025) finden sich Regelungen zum Aufgabenbereich und den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats. So entscheidet der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags über Anstellung und Entlassung für Personen der Unternehmensleitung. Zudem entscheidet der Aufsichtsrat über die Ernennung und Abberufung des Gleichbehandlungsbeauftragten (vgl. § 8 Abs. 2b), die Genehmigung der jährlichen Wirtschafts- und Investitionspläne der Antragstellerin einschließlich der Entscheidung über die Höhe der Verschuldung (§ 8 Abs. 2c).

228 Entscheidungen, Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann hingegen keinen Einfluss auf das laufende Geschäft, insbesondere den Netzbetrieb sowie die Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans, nehmen. Hierfür ist ausschließlich die Geschäftsführung der Antragstellerin zuständig (vgl. § 5 Abs. 5 und 6 des Gesellschaftsvertrags, Anlage 21.1. des Schreibens vom 15.09.2025).

2.8.3. Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats

229 Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die in § 10d Abs. 3 EnWG enthaltenen Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats eingehalten werden. So gelten die Unabhängigkeitsanforderungen des § 10c Abs. 1-5 EnWG auch für die Hälfte der Mitglieder (minus ein Mitglied) des Aufsichtsrats entsprechend.

230 Gemäß § 10d Abs. 3 S. 1 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 3 S. 1 EnWG darf zumindest ein Aufsichtsratsmitglied der Antragstellerin weder beim vertikal integrierten Unternehmen oder einem seiner Teile, außer dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber, angestellt sein noch Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen oder einem dieser Teile unterhalten. Gemäß § 10d Abs. 3 S. 1 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 4 S. 2 EnWG darf die Vergütung von zumindest einem Aufsichtsratsmitglied nicht vom wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere vom Betriebsergebnis, des vertikal integrierten Unternehmens, mit Ausnahme des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, abhängig sein.

231 Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die Besetzung des Aufsichtsrats den Vorgaben des § 10c Abs. 2 bis Abs. 5 EnWG genügt. Der Aufsichtsrat der Antragstellerin besteht aus drei Personen, von denen [REDACTED] die Funktion als unabhängiges Mitglied i.S.v. § 10d Abs. 3 S. 1 EnWG wahrnimmt (vgl. Anlage 21.2. des Schreibens vom 15.09.2025 sowie Schreiben vom 24.04.2026). So ist dem Antrag eine persönliche Erklärung von [REDACTED] über die Beachtung der Anforderungen des § 10c EnWG beigefügt (vgl. Anlagen 21.7.2. des Schreibens vom 15.09.2025). Ferner enthält der Gesellschaftsvertrag in § 6 Abs. 6 eine Regelung, die sicherstellt, dass hinsichtlich der Gewährung einer Aufwandsentschädigung die Vorgaben des § 10d Abs. 3 S. 1 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 4 S. 2 EnWG eingehalten werden (vgl. Anlage 21.1. und Anlage 21.7.1 des Schreibens vom 15.09.2025). Dass Herr Untersteller zuvor unabhängiges Aufsichtsratsmitglied bei der Ferngas (alt) war und mit Gesellschafterbeschluss vom 20.08.2024 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der in dem Beschluss vorgesehenen Satzungsänderung zum Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde (vgl. Beschluss des Gesellschafterversammlung als Anlage 21.7.3 des Schreibens vom 15.09.2025), steht der Einhaltung der „Cooling On“-Vorgaben aus § 10d Abs. 3 S. 1 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 2 EnWG nicht entgegen. Insoweit wird auf die Begründung zur Einhaltung der Unabhängigkeitsvorgaben von [REDACTED] i Bezug genommen (vgl. Abschnitt 2.7.2).

2.9. Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter

232 Die Antragstellerin hat schließlich dargelegt, dass sie die Anforderungen des § 10e EnWG zum Gleichbehandlungsprogramm und zum Gleichbehandlungsbeauftragten erfüllt.

233 (1) Das umfangreiche Gleichbehandlungsprogramm wurde vorgelegt und entspricht den gesetzlichen Anforderungen (§ 10e Abs. 1 EnWG). So sind auch die Voraussetzungen des § 6d EnWG erfüllt, wonach der gemeinsame Betrieb eines Transport- und Verteilernetzes durch denselben Netzbetreiber nur dann zulässig ist, wenn dieser Netzbetreiber insgesamt die Bestimmungen der §§ 10 bis 10e EnWG einhält. Das Gleichbehandlungsprogramm der Antragstellerin (Unternehmensrichtlinie UR 29 Anlage 22.1) enthält für alle Beschäftigten der Antragstellerin verbindliche Regelungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Transport- und Verteilernetzgeschäfts und stellt sicher, dass allen Beschäftigten die Regelungen der §§ 10 – 10e EnWG bekannt gemacht werden. Verstöße gegen die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Pflichten stellen für die Mitarbeiter eine Verletzung ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtungen dar und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms ist an alle Mitarbeiter ordnungsgemäß per E-Mail erfolgt, das Programm steht des Weiteren dauerhaft zum Abruf zur Verfügung (vgl. Schreiben vom 15.09.2025, S. 49 f.), sodass die hierin beschriebenen Sanktionen durchgesetzt werden können.

- 234 Die Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht im Sinne ihrer Pflichten nach § 10e Abs. 4 bis 7 EnWG die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und unterrichtet die Regulierungsbehörde regelmäßig darüber.
- 235 (2) Die Gleichbehandlungsbeauftragte erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.
- 236 Als Gleichbehandlungsbeauftragte wurde als juristische Person die Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH, Hamburg eingesetzt (§ 10e Abs. 2 S. 1 Alt. 2 EnWG) und vom Aufsichtsrat der Ferngas (alt) am 01.10.2018 bestellt. Durchgeführt werden die Arbeiten von [REDACTED]. Im Rahmen des Kauf- und Verschmelzungsprozesses hat der Aufsichtsrat der Antragstellerin in seiner konstituierenden Sitzung die Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH erneut als Gleichbehandlungsbeauftragte ernannt. [REDACTED] führt die Arbeiten für die Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin durch (vgl. Anlage 22.10.1 des Schreibens vom 15.09.2025).
- 237 Die Anforderungen an ihre Unabhängigkeit (§ 10e Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 10c Abs. 1 bis 5 EnWG) werden durch den Arbeitsvertrag (vgl. Anlage 22.4 des Schreibens vom 15.09.2025) und die Erklärung der Gleichbehandlungsbeauftragten (vgl. Anlage 22.9 des Schreibens vom 15.09.2025) erfüllt. Zwar steht die vorherige Tätigkeit bei der Ferngas (alt) als einem anderen Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens rein formell den Vorgaben des § 10e Abs. 2 S. 3 i.V.m. 10c Abs 2 S. 1 EnWG entgegen, jedoch ist diese im Falle der Gleichbehandlungsbeauftragten mit den „Cooling On“-Vorgaben vereinbar, da es in dem Verhältnis der Transportnetzbetreiber untereinander an dem relevanten Diskriminierungspotential fehlt, welches durch § 10c Abs. 2 S. 1 EnWG verhindert werden soll (siehe auch Abschnitt. 2.7.2.).
- 238 Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat unmittelbar die Unternehmensleitung als Ansprechpartner (vgl. Anlage A_22.5 des Schreibens vom 15.09.2025) und ist weisungsfrei entsprechend des § 10e Abs. 2 S. 4 EnWG. Des Weiteren hat die Antragstellerin erklärt, dass sie der Gleichbehandlungsbeauftragten alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel bereitstellt und Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten sowie zu den Geschäftsräumen der Antragstellerin einräumt (siehe Anlage 22.3 des Schreibens vom 15.09.2025 und Anlage 22.2 der Nachreichung vom 09.03.2026). Ferner wird die Unabhängigkeit durch eine aufgabengerechte Ausstattung und die Einbindung der Gleichbehandlungsbeauftragten in die Entscheidungsabläufe gewährleistet (vgl. Anlagen 22.7 und 22.8 des Schreibens vom 15.09.2025). Das Recht der Gleichbehandlungsbeauftragten zur Teilnahme an allen Sitzungen der Unternehmensleitung, des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung nach § 10e Abs. 6 EnWG ist in der Satzung der Antragstellerin (§ 15 des Gesellschaftsvertrags, Anlage 23.3 des Schreibens vom 15.09.2025), im Gleichbehandlungsprogramm und im Dienstleistungsvertrag über die Funktionswahrnehmung der Gleichbehandlungsbeauftragten verankert. Die Verpflichtung an Sitzungen des Aufsichtsrats nach

§ 10e Abs. 6 Nr. 1 bis 3 EnWG teilzunehmen, ist im Gleichbehandlungsprogramm geregelt (vgl. Anlage 21.7.6 des Schreibens vom 15.09.2025, S. 23).

- 239 Die Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten (vgl. Anlage 22.4 des Schreibens vom 15.09.2025) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG.

2.10. Nebenbestimmungen (Tenorziffer 3)

- 240 Die unter Tenorziffer 3) ausgesprochenen Nebenbestimmungen sind rechtmäßig. Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben der §§ 10 bis 10e EnWG erfüllt werden (§ 4a Abs. 4 EnWG). Sie kann im Sinne von § 36 VwVfG befristet, bedingt oder unter Widerrufsvorbehalt erlassen werden. Ebenso kann sie mit einer Auflage oder dem Vorbehalt deren nachträglicher Aufnahme, Änderung oder Ergänzung versehen werden. Die Verstöße gegen die Entflechtungsvorgaben sind nicht von solcher Intensität und solchem Umfang, dass der Antrag abzulehnen wäre. Vielmehr ist vorliegend das Instrument der Auflage – auch und gerade unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – geeignet aber auch erforderlich, um in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen rechtmäßige Zustände herbeizuführen. Weniger milde Maßnahmen (z.B. eine aufschiebend bedingte Zertifizierung oder sogar die Ablehnung des Antrags) sind angesichts des erkennbaren Willens der Antragstellerin, einen entflechtungskonformen Zustand herzustellen, nicht erforderlich. Nach Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die Zertifizierung unter folgenden Auflagen zu erteilen:

- 241 (1) Die Zertifizierung wird gemäß Tenorziffer 3 lit. a) und b) unter den Auflagen erteilt, dass die Antragstellerin dazu verpflichtet ist, ihren [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] nach Erteilung der Zertifizierung zu ergänzen und der Beschlusskammer anzuzeigen.

- 242 Die Verantwortung der Antragstellerin hinsichtlich der Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG und § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG ist nicht vollumgänglich gegeben. In Bezug das Dienstleistungsverhältnis mit der [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]. Die Zertifizierung war daher mit der Auflage gemäß Tenorziffer 3 lit. a) zu versehen, wonach der in Tenorziffer 2 lit. a) aa) festgestellte Verstoß, dass die Verantwortung der Antragstellerin für die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG

und § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG nicht gewährleistet ist, weil der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED]

Die Antragstellerin war durch Auflage gemäß Tenorziffer 3 lit. a) dazu zu verpflichten, die vertragliche Absicherung einer wirksamen [REDACTED] sicherzustellen und gegenüber der Beschlusskammer anzuzeigen.

243 Darüber hinaus stellt Tenorziffer 2 lit. a) bb) bis ee) die Beeinträchtigung der Verantwortung der Antragstellerin für die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG und § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG durch eine fehlende vertragliche Absicherung der Einhaltung der [REDACTED] in den Dienstleistungsverträgen mit der [REDACTED]

[REDACTED]. Die Antragstellerin wird daher gemäß Tenorziffer 3 lit. b) verpflichtet, innerhalb von [REDACTED] nach Erteilung der Zertifizierung die vertragliche Absicherung der Einhaltung der [REDACTED] innerhalb der jeweiligen Dienstleistungsbeziehung sicherzustellen.

244 Damit soll sichergestellt werden, dass die Unabhängigkeit der Antragstellerin hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben des Netzbetriebs nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG und § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG innerhalb eines vertretbaren zeitlichen Rahmens herbeigeführt wird. Diese Auflage ist auch verhältnismäßig (siehe zur Begründung Abschnitt 2.4.2.).

245 (2) Die Zertifizierung wird gemäß Tenorziffer 3 lit. c) unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Regelung des § 8 Abs. 6, die dem Aufsichtsrat die Befugnis einräumt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Antragstellerin zu erlassen sowie ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats hinsichtlich einer von den Geschäftsführern selbst aufgestellten Geschäftsordnung regelt, bis sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung aufhebt. Die Auflage gemäß Tenorziffer 3 lit. c) ist verhältnismäßig. Sie verfolgt das legitime Ziel, den Schutz der Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers und dessen Unternehmensleitung gem. §§ 10b Abs. 2, 10d Abs. 2 S. 3 EnWG insbesondere hinsichtlich des laufenden Netzbetrieb und der Netzentwicklungsplanung vor einer unzulässigen Einflussnahme des Aufsichtsrats zu gewährleisten (siehe zur Begründung Abschnitt 2.6.2.).

2.11. Sonstige Genehmigungen und Zustimmungen (Tenorziffer 4)

246 Die im Rahmen der erstmaligen Zertifizierungsentscheidung erforderlichen entflechtungsrechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen werden erteilt. Dies betrifft die Genehmigung des Gleichbehandlungsprogramms nach § 10e Abs. 1 S. 1 EnWG, die Zustimmung zur Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG und die

Genehmigung der Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG (siehe Abschnitt 2.9.).

2.12. Kosten (Tenorziffer 5)

247 Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



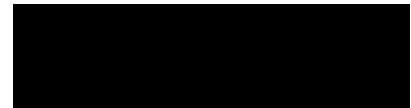
Anne Zeidler

Vorsitzende



Stephan Faßbender

Beisitzer



Claudia Aubel

Beisitzerin